

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Landeskirchenamtes über den Reformprozess zum neuen Kirchenvorstandsbildungsgesetz

Hannover, 19. Juni 2020

In der Anlage übersenden wir den Zwischenbericht des Landeskirchenamtes über den Reformprozess zum neuen Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG).

Der Bericht enthält in Anlage 1 einen Vorschlag für ein neues Kirchenvorstandsbildungsgesetz und in Anlage 2 ein Konzept für den Ablauf der Neubildung der Kirchenvorstände nach der KVBG-Reform.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung zum Charakter dieses Berichts.....	3
B.	Ausgangslage.....	3
I.	Komplexes und aufwändiges Wahlverfahren.....	3
II.	Schwieriger werdende Gewinnung von Kandidierenden.....	4
III.	Niedrige Wahlbeteiligung	5
C.	Darstellung des Prozesses.....	6
I.	Auswertungen	6
1.	Statistik der Wahlaufsätze aller Kirchengemeinden der Landeskirche.....	6
2.	Erprobung der Allgemeinen Briefwahl in 59 Kirchengemeinden	6
3.	Allgemeine Umfrage unter allen Kirchengemeinden.....	7
II.	Steuerungsgruppe	8
III.	Fachtage	8
IV.	Beteiligung der konföderierten Kirchen	9
V.	Öffentliches Beteiligungsverfahren Oktober 2020 bis April 2021.....	10
VI.	Vorgeschaltete Beteiligung der Kirchenämter zum Ablaufplan	11
D.	Ziele der Reform.....	11
E.	Inhaltliche Vorschläge für das neue KVBG.....	12
I.	Neue Wahlverfahren.....	12
1.	Allgemeine Briefwahl	12
a.	Vorbild EKM	12
b.	Vorbild Bayern.....	13
c.	Neuer Ablaufplan für die Kirchenvorstandswahlen	13
d.	Zentrales Portal für die Datenverarbeitung	15
2.	Onlinewahl.....	16
3.	Kombination von Allgemeiner Briefwahl und Onlinewahl bei optionaler Urnenwahl	19
a.	Kosten.....	19
b.	Verfahrenserleichterung und Potential für die Steigerung der Wahlbeteiligung.....	21
II.	Sechsjährige Amtszeit bleibt	23
III.	Verfahrensvereinfachungen.....	24
1.	Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe wird abgeschafft.....	24
2.	Wiedereinführung der Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde.....	25
3.	Über Berufungen wird künftig nach der Wahl entschieden	25
4.	Wahl statt Abstimmung über die Berufungsvorschläge.....	26
5.	Ergänzung und Herabsetzung der Wahlvorschläge	26

6.	Die Soll-Größe für die Wahlaufsätze wird abgeschafft	27
7.	Abschaffung der drei Größenkategorien für den Kirchenvorstand	27
8.	Die Zahl der Stimmen entspricht der Zahl der zu Wählenden.....	28
9.	Mindestgröße für die Bildung von Wahlbezirken erhöhen.....	28
10.	Stimmbezirke werden abgeschafft	29
11.	Nachberufung auch in den ersten drei Jahren	30
IV.	Weitere inhaltliche Veränderungen.....	30
1.	Betreute Menschen erhalten das Wahlrecht	30
2.	Beteiligung junger Menschen im Kirchenvorstand.....	30
3.	Formulierung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit	33
4.	Allgemeine Aussagen zur Vielfalt im Kirchenvorstand	35
V.	Verkürzung und Vereinfachung des Gesetzes.....	35
F.	Schlussbemerkung: Einordnung und Ausblick	35

A. Vorbemerkung zum Charakter dieses Berichts

In der X. Tagung der 25. Landessynode im Mai 2018 hat das Landeskirchenamt in der Diskussion über den Bericht zur Kirchenvorstandswahl 2018 angekündigt, auf die Wünsche und Anregungen der für die Wahl Verantwortlichen zu reagieren und das Wahlrecht grundlegend zu überarbeiten. Der vorliegende Bericht ist ein Zwischenbericht zur Information der Landessynode über den mittlerweile erreichten Sachstand der Arbeit.

Die beigefügte **Anlage 1** enthält die **Eckpunkte für ein neues Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG)**. Mit diesen Eckpunkten soll ein öffentliches Beteiligungsverfahren von Oktober 2020 bis April 2021 durchgeführt werden, das mit einer Auswertungstagung in der Evangelischen Akademie Loccum am 16. und 17. Juli 2021 endet.

Die Eckpunkte sollen anschließend unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens überarbeitet und in einen formellen Gesetzentwurf überführt werden. Dieser Gesetzentwurf soll im Herbst 2021 in die Landessynode eingebracht werden, mit dem Ziel, das neue KVBG im Frühjahr 2022 – rechtzeitig vor der nächsten Kirchenvorstandswahl 2024 – zu beschließen.

B. Ausgangslage

I. Komplexes und aufwändiges Wahlverfahren

Das Landeskirchenamt hat im Zusammenhang mit der Kirchenvorstandswahl 2018 zahlreiche Rückmeldungen aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zum

Wahlrecht und zum Wahlverfahren erhalten.

Einige Kirchenämter haben für die von ihnen betreuten Kirchenkreise sogar umfangreiche Auswertungen mit ihren Erfahrungen bei der Wahl und Anregungen für zukünftige Wahlen übermittelt. Viele Ehrenamtliche und Mitarbeitende in den Pfarrämtern und Gemeindebüros beklagen, dass das Prozedere zu kompliziert und aufwändig sei. Sie wünschen sich eine Vereinfachung der Verfahren und der Vorschriften. Wegen der Unsicherheit mit den zahlreichen komplexen Vorschriften zum Wahlverfahren gibt es eine große Nachfrage nach zentral von der landeskirchlichen Ebene bereitgestellten Mustern und Formularen. Gleichzeitig ist es aber so, dass alles Wesentliche bisher nicht zentral, sondern in den Kirchengemeinden geleistet werden muss.

Um zur Veranschaulichung zwei Beispiele zu nennen: Nach geltendem KVVG ist jedes Kirchenmitglied wahlberechtigt, das am Wahltag der Kirchengemeinde angehört und in die Wählerliste eingetragen ist. Auch kurzfristig vor der Wahl neu Zugezogene müssen berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass die Kirchengemeinde die Wählerliste bis zum letzten Tag vor dem Wahltag aktuell halten muss. Nach dem bisher geltenden Zeitablauf bei der Kirchenvorstandswahl liegen viele wahlbezogene Entscheidungen und Termine um Weihnachten und den Jahreswechsel herum. Das ist für die Kirchengemeinden eine ohnehin sehr arbeitsreiche Zeit, in der andere als wahlbezogene Themen im Vordergrund stehen.

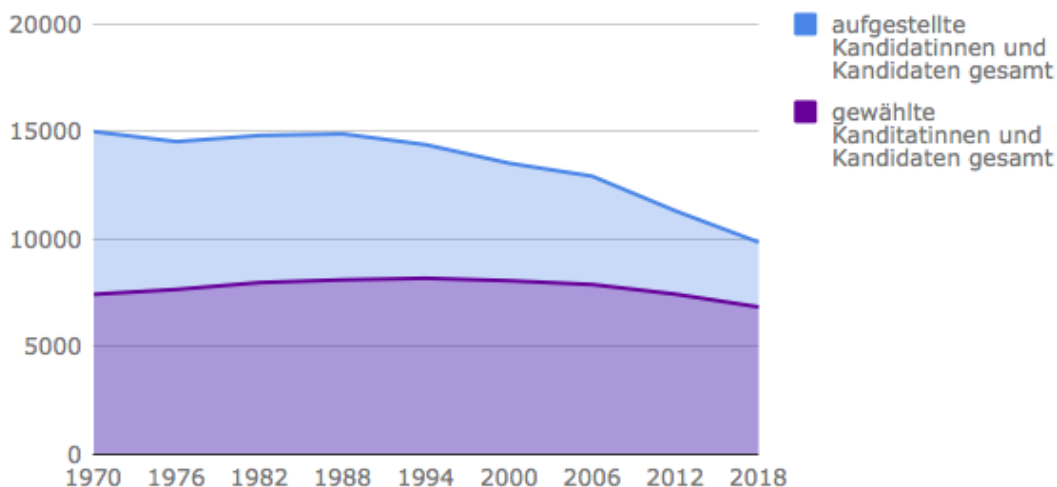
II. Schwieriger werdende Gewinnung von Kandidierenden

Neben den oben beispielhaft benannten verfahrensbezogenen und organisatorischen Themen sind die Kirchengemeinden im Zusammenhang mit den Kirchenvorstandswahlen mit weiteren Herausforderungen konfrontiert.

Die Gewinnung von Kandidierenden wird zunehmend schwieriger. Auswertungen zeigen, dass die Zahl der Menschen, die bereit sind, für den Kirchenvorstand zu kandidieren, über den Verlauf der letzten Kirchenvorstandswahlen zurückgegangen ist (siehe nachstehende Grafik).

KV-Wahlen 1970-2018: Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers



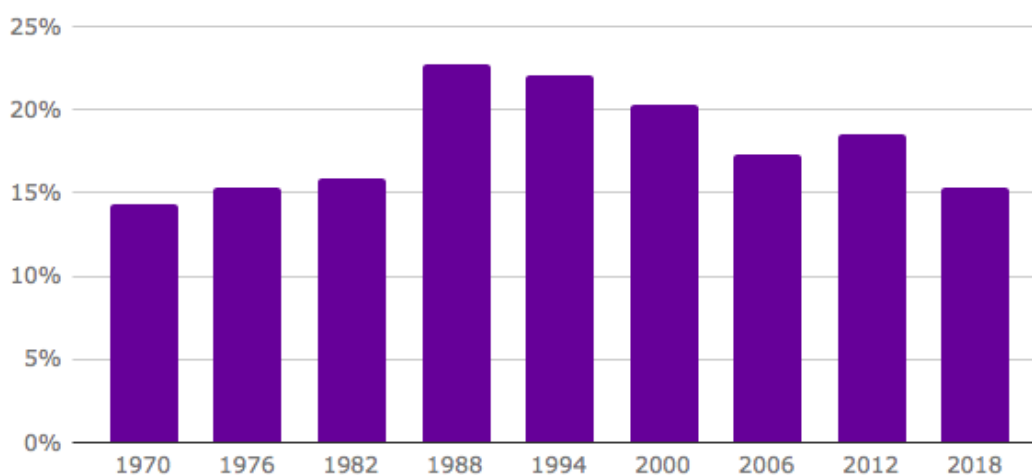
www.landeskirche-hannovers.de

III. Niedrige Wahlbeteiligung

Ein weiteres Thema ist die Wahlbeteiligung. Sie lag bei der Kirchenvorstandswahl 2018 bei 15,37 Prozent. Bei der Kirchenvorstandswahl 2012 hatten sich noch 18,56 Prozent der Kirchenmitglieder an der Wahl beteiligt. Der Überblick über die Wahlbeteiligung bei den Kirchenvorstandswahlen von 1970 bis 2018 (siehe nachstehende Grafik) zeigt aber auch, dass schon früher – selbst in Zeiten, als der Anteil der Kirchenmitglieder in der Bevölkerung noch deutlich höher war als heute – sich relativ wenige Kirchenmitglieder an den Wahlen beteiligt haben. 1970 lag die Wahlbeteiligung noch unter 15 Prozent. Die recht hohe Steigerung bei der Wahlbeteiligung zwischen der Wahl im Jahr 1982 und im Jahr 1988 lässt sich darauf zurückführen, dass 1988 die landeskirchenweite Kampagne zur Kirchenvorstandswahl eingeführt wurde.

KV-Wahlen 1970-2018: Wahlbeteiligung

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers



www.landeskirche-hannovers.de

C. Darstellung des Prozesses

Im Folgenden sollen der bisherige Verlauf des Reformprozesses überblicksweise nachgezeichnet und die geplanten nächsten Schritte benannt werden.

I. Auswertungen

1. Statistik der Wahlaufsätze aller Kirchengemeinden der Landeskirche

Bei der Kirchenvorstandswahl 2018 hat das Landeskirchenamt mit Hilfe der Kirchenämter erstmalig eine umfassende Statistik der Wahlaufsätze¹ aller Kirchengemeinden in der Landeskirche erstellt.

So war es möglich, systematisch auszuwerten, wie vielen Kirchengemeinden es 2018 gelungen ist, die gegenwärtig im Gesetz vorgegebene Maßgabe einzuhalten, eineinhalbmal so viele Kandidierende aufzustellen, wie es Plätze für zu Wählende gibt. 58 Prozent der Kirchengemeinden haben diese Maßgabe erfüllt und haben mindestens das 1,5-fache an Kandidierenden aufstellen können. 42 Prozent der Kirchengemeinden konnten die Vorgabe nicht erfüllen. Nur 13 Prozent der Kirchengemeinden hatten nur exakt so viele Kandidierende wie Plätze für zu Wählende.

Nur in 14 Kirchengemeinden und 12 Kapellengemeinden kam eine Wahl mangels Kandidierenden nicht zustande.

2. Erprobung der Allgemeinen Briefwahl in 59 Kirchengemeinden

59 Kirchengemeinden haben bei der Kirchenvorstandswahl 2018 eine Allgemeine Briefwahl freiwillig erprobt. In den Erprobungskirchengemeinden bekamen alle Wahlberechtigten einige Wochen vor der Wahl Briefwahlunterlagen zugeschickt, ohne dass sie dafür einen Antrag stellen mussten. Die Kirchengemeinden mussten daneben am Wahltag aber auch ein Wahllokal bereitstellen.

Das für die Kirchenvorstandswahl zuständige Team aus Vertreterinnen und Vertretern des Landeskirchenamtes und der Evangelischen Medienarbeit (EMA) hat die Erprobung der Allgemeinen Briefwahl im Wege einer Umfrage unter allen Erprobungskirchengemeinden ausgewertet.

Im Hinblick auf die Wahlbeteiligung war die Erprobung der Allgemeinen Briefwahl ein Erfolg.

¹ Der Wahlaufsatz ist die (finale) Liste der aufgestellten Kandidierenden in einer Kirchengemeinde bzw. einem Wahlbezirk.

Die Auswertung zeigte, dass fast alle Erprobungskirchengemeinden die Wahlbeteiligung gegenüber der Wahlbeteiligung bei der letzten Wahl im Jahr 2012 steigern konnten. Ausweislich der Umfrage würde die große Mehrheit der Erprobungskirchengemeinden die Allgemeine Briefwahl noch einmal durchführen. Es gab allerdings auch kritische Rückmeldungen: Die Zahl von ungültigen Stimmen war relativ hoch, weil Wählerinnen und Wähler die bei der Briefwahl notwendige „Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe“ nicht beigefügt oder nicht unterzeichnet hatten.

Hinzu kommt, dass der technische Versandweg, der bei der Erprobung in den 59 Kirchengemeinden angewandt wurde, nicht auf eine landeskirchenweite Allgemeine Briefwahl übertragbar ist:

- Eine von der Comramo AG beauftragte Druckerei hatte mit den von der Comramo verwalteten Meldedaten personalisierte Briefwahlunterlagen hergestellt und diese Unterlagen direkt an die Erprobungskirchengemeinden geschickt.
- In den Kirchengemeinden kamen offene Versandtaschen an. Die Kirchengemeinden mussten händisch die Stimmzettel für ihre Mitglieder in die Versandtaschen legen, zukleben und entweder frankieren und an die Wahlberechtigten per Post schicken oder sie an die Wahlberechtigten austragen.

Ein solches Verfahren ist bei einer flächendeckenden Allgemeinen Briefwahl nicht praktikabel. Stattdessen bietet sich ein Verfahren an, wie es bei den Kirchenvorstandswahlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Herbst 2018 praktiziert wurde:

- Alle Briefwahlunterlagen inklusive Stimmzettel werden von einer zentralen Stelle direkt an die Wahlberechtigten versandt.
- Dafür bedarf es eines zentralen Online-Portals, in dem die Kirchengemeinden (oder die Kirchenämter) die Namen der Kandidierenden eingeben können. Über das Portal können dann die individuellen Stimmzettel für jede Kirchengemeinde generiert und den personalisierten Briefwahlunterlagen gleich vor Versand beigefügt werden.

3. Allgemeine Umfrage unter allen Kirchengemeinden

Nach der Kirchenvorstandswahl 2018 hat der Bereich Kampagnen und Design der EMA über ein Online-Portal eine Allgemeine Umfrage unter allen Kirchengemeinden zur Evaluation der Kirchenvorstandswahl durchgeführt.

Personen aus 481 Kirchengemeinden haben sich beteiligt. Die Umfrage bezog sich im Schwerpunkt auf die Wirksamkeit der Kampagne aus der Sicht der Kirchengemeinden, ihre Einschätzung zur Qualität der Werbemittel und der sonstigen Materialien. Fragen zum Wahlrecht und zum Wahlverfahren kamen in der Umfrage auch vor, spielten aber eine untergeordnete Rolle.

II. Steuerungsgruppe

Im Oktober 2018 hat das Kolleg des Landeskirchenamtes eine Steuerungsgruppe gebildet, die den Prozess zur Reform des KVBG begleitet. Die Steuerungsgruppe besteht aus folgenden Personen:

Dr. Rainer Mainusch (Leiter)	Landeskirchenamt, Leiter Abteilung 7 (Rechtsabteilung)
Arend de Vries (Leiter)	Landeskirchenamt, Leiter Abteilung 2 (Kirchliche Handlungsfelder)
Anna Burmeister	Landeskirchenamt, Leiterin Referat 76 (Recht der kirchlichen Körperschaften)
Stefan Schlotz	Landeskirchenamt, Referat 76
Wiebke Volkhardt	Landeskirchenamt, Referat 76
Joachim Lau	Leiter Kampagnen und Design, EMA
Jacqueline Gebauer (ab Oktober 2019)	Landeskirchenamt, Leiterin Referat 15 (Kirchliche Verwaltungsstellen)
Susanne Briese	Landespastorin für Ehrenamtliche, Haus kirchlicher Dienste
Elke Schölper	Landeskirchenamt, Leiterin Referat 24 (Visitation und Kirchenentwicklung)
Hergen Harnisch (ab Januar 2020)	Landeskirchenamt, Leiter Referat 64 (IT)

III. Fachtage

Die Steuerungsgruppe hat in der Zeit von Februar 2019 bis April 2020 drei Fachtage veranstaltet.

Ziel der Fachtage war es, einen größeren Kreis von fachkundigen Personen frühzeitig in den Reformprozess einzubeziehen. Die Fachtagesteilnehmenden setzten sich aus Mitgliedern der 25. Landessynode und des Bischofsrates sowie aus Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenämter, des Superintendentenamtes, der Pfarrämter, der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden, der Gemeindebüros und des Hauses kirchlicher Dienste zusammen.

Die ersten beiden Fachtage fanden als ganztägige Präsenz-Veranstaltungen mit jeweils ca. 35 Personen im Landeskirchenamt statt.

Den inhaltlichen Schwerpunkt des ersten Fachtages bildeten die Auswertungen der Kirchenvorstandswahl 2018 und die Folgerungen daraus. In den Gruppenphasen arbeiteten die Teilnehmenden zu den Themen Kandidierendengewinnung, Wahlbeteiligung, Eckdaten zur Kirchenvorstandsbildung (Länge der Amtszeit, Größe des Wahlaufsatzes, Verhältnis von Wahl und Berufung) und zu Verfahrensfragen und Organisation.

Nach dem ersten Fachtag hatten sich drei Unterarbeitsgruppen aus Fachtagsteilnehmenden gebildet, die die aufgeworfenen Fragestellungen vertieft bearbeitet haben.

Schwerpunkt des zweiten Fachtags war neben der Präsentation der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen die Allgemeine Briefwahl und die Diskussion, ob man dieses Wahlverfahren ab den Kirchenvorstandswahlen 2024 landeskirchenweit einführen sollte. Bei einem Meinungsbild sprach sich die große Mehrheit der Teilnehmenden für die Allgemeine Briefwahl aus.

Beim dritten Fachtag, der coronabedingt als „virtueller Fachtag“ mit einer moderierten Videokonferenz zum Auftakt und einem über zwei Tage laufenden Diskussionsforum in intern-e stattfinden musste, wurden nach der Präsentation von bereits feststehenden Konsenspunkten fünf Themen in intern-e diskutiert:

1. Wahlverfahren (Onlinewahl, Allgemeine Briefwahl und Kombination daraus)
2. Besondere rechtliche Instrumente zur Beteiligung junger Menschen
3. Gewinnung von Kandidierenden
4. Voraussetzungen der Wählbarkeit
5. Beteiligungsverfahren zum neuen KVBG

IV. Beteiligung der konföderierten Kirchen

Das KVBG war ursprünglich ein Gesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Seit der Abschaffung der Konföderationssynode im Jahr 2015 galt das KVBG als Gesetz der Landeskirche fort. Die konföderierten Kirchen können seitdem ihre jeweiligen Wahlgesetze grundsätzlich unabhängig voneinander ändern und gestalten. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg hatte bereits vor der Kirchenvorstandswahl 2018 ein eigenes „Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte“ mit einigen inhaltlichen Modifikationen zum bisher geltenden KVBG erlassen. Anlässlich der Kirchenvorstandswahl 2018 hatte die 25. Landessynode in Hannover das KVBG schon einmal geändert und das Wahlalter auf 14 Jahre abgesenkt.

Auch wenn die Gesetzgebungskompetenz nicht mehr bei der Konföderation liegt und die konföderierten Kirchen mittlerweile zum Teil eigene Wahlgesetze geschaffen haben, hat die Landeskirche weiterhin großes Interesse daran, die Wahlen mit den anderen konföderierten Kirchen gemeinsam zu gestalten. Verabredet ist, dass die Wahlen auch künftig innerhalb der Konföderation mindestens im Hinblick auf diese drei Punkte gemeinsam durchgeführt werden:

- Einheitlicher Wahltag
- Einheitliche Kampagne
- Einheitliche Länge der Amtszeit

Bei der Reform des Wahlrechts hat die Landeskirche darauf geachtet, die konföderierten Kirchen frühzeitig und umfassend zu informieren. Die konföderierten Kirchen wurden auf der Ebene der leitenden Juristinnen und Juristen sowie auf der Ebene der Sachbearbeitung laufend über die Beratungen informiert; an zwei Fachtagen haben Vertreterinnen und Vertreter einiger konföderierter Kirchen teilgenommen.

V. Öffentliches Beteiligungsverfahren Oktober 2020 bis April 2021

Die Reform des KVVG ist das erste größere Rechtsetzungsvorhaben seit Inkrafttreten der von der 25. Landessynode im November 2019 beschlossenen „Grundsätze für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“². Da die Neufassung des KVVG ein komplexes Vorhaben ist, das sich auf sämtliche Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Landeskirche unmittelbar auswirkt – schließlich werden alle Kirchengemeinden das neue Wahlrecht schon bei der nächsten Wahl in 2024 anwenden – bietet sich ein öffentliches Beteiligungsverfahren an. Der gegenwärtige Zeitplan sieht vor, dass das Beteiligungsverfahren von Oktober 2020 bis April 2021 durchgeführt wird und am 16./17. Juli 2021 mit einer Auswertungstagung in der Evangelischen Akademie Loccum endet.

Das nach den Beteiligungsgrundsätzen vor dem eigentlichen Beginn des Beteiligungsverfahrens vorgesehene Scoping-Verfahren, in dem das Prozessdesign des Verfahrens festgelegt wird, hat stattgefunden. Entsprechend den Beteiligungsgrundsätzen wurde der Landessynodalausschuss in seiner Sitzung am 11. Juni 2020 über das Ergebnis des Scopings unterrichtet. Die Details für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens werden derzeit erarbeitet.

² Kirchl. Amtsbl. 2020, S. 56.

Klar ist bereits, dass – ähnlich wie beim Verfassungsprozess – eine eigene Webseite für das Beteiligungsverfahren eingerichtet wird. Dort soll die als Anlage 1 diesem Bericht beigefügte Synopse mit den Eckpunkten für ein neues KVBG eingestellt werden, sodass die Teilnehmenden die Eckpunkte kommentieren können. Allein die Darstellung der Eckpunkte wird allerdings noch nicht alle nötigen Informationen liefern können, die für eine rege Beteiligung am Stellungsverfahren erforderlich sind. Deshalb soll es auf der Webseite zusätzlich zum Gesetzestext weitere aufbereitete Materialien geben. Beim virtuellen 3. Fachtag im April 2020 war die Gestaltung des Beteiligungsverfahrens ein Diskussionsthema, und es gab einige gute Ideen dazu. Das Ziel ist, neben vielen weiteren Beteiligten insbesondere viele Kirchengemeinden zu ermuntern, sich mit den Eckpunkten für ein neues KVBG zu beschäftigen. Denn die Kirchengemeinden sind bei den Kirchenvorstandswahlen die wichtigsten Akteure, und die Landeskirche ist auf ihre Einschätzungen und Ideen besonders angewiesen. Es gibt die Idee, Leitfragen zu formulieren, die die Kirchenvorstände kommentieren können. Zusätzlich könnten Workshops in den Kirchenkreisen und Thementagungen der Kirchenkreissynoden zum Thema KVBG-Reform veranstaltet werden. Für die Kirchenvorstände, die sich beispielsweise im Rahmen einer Kirchenvorstandsklausur mit dem Thema beschäftigen möchten, könnten geeignete Materialien zur Verfügung gestellt werden.

Damit die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sich auf das Beteiligungsverfahren einstellen und es in der Zeitplanung für ihre Gremien berücksichtigen können, hat das Landeskirchenamt bereits Anfang Mai 2020 eine G-Mitteilung verschickt und das Beteiligungsverfahren angekündigt.

VI. Vorgeschaltete Beteiligung der Kirchenämter zum Ablaufplan

Um abzufragen, ob der erarbeitete neue Ablaufplan für die Kirchenvorstandswahlen aus der Sicht der Kirchenämter sinnvoll und praktikabel ist, hat das Landeskirchenamt im April 2020 eine vorgeschaltete Beteiligung der Kirchenämter durchgeführt. Die Kirchenämter wurden gebeten, den von der Steuerungsgruppe erarbeiteten neuen Ablauf der Wahl kritisch durchzusehen. Die Beteiligung war sehr gut. 13 Kirchenämter haben sich intensiv mit dem neuen Plan beschäftigt und wertvolle Hinweise gegeben. Die Rückmeldungen der Kirchenämter sind in den diesem Aktenstück als **Anlage 2** beigefügten **Ablaufplan für die Kirchenvorstandswahlen** eingeflossen.

D. Ziele der Reform

Die Reform des KVBG hat drei wesentliche Ziele:

- die Regelungen und die Verfahren zu vereinfachen,
- durch eine Zentralisierung von Aufgaben die Kirchengemeinden zu entlasten und
- die Wahlberechtigten einzuladen, sich mehr als bisher an der Kirchenvorstandswahl zu beteiligen.

E. Inhaltliche Vorschläge für das neue KVBG

Der folgende Abschnitt enthält die wesentlichen inhaltlichen Reformvorschläge für das neue KVBG. Sofern Themen noch nicht abschließend diskutiert sind und im laufenden Reformprozess weiterbearbeitet werden, wird der aktuelle Arbeitsstand benannt.

I. Neue Wahlverfahren

Nach geltendem KVBG kann die wahlberechtigte Person ihre Stimme entweder im Wahllokal an der Urne abgeben oder per Briefwahl auf Antrag wählen. Früh im Reformprozess wurde deutlich, dass den Wahlberechtigten in einem neuen KVBG eine weitere Variante angeboten werden soll, mit der sie komfortabel ihre Stimme abgeben können. Das Wahlverfahren der Allgemeinen Briefwahl als neue Option stand früh im Fokus der Überlegungen, zum einen wegen der erfolgreichen Erprobung im Jahr 2018, zum anderen wegen der positiven Erfahrungen, die andere Landeskirchen mit einer Allgemeinen Briefwahl gemacht hatten.

1. Allgemeine Briefwahl

a Vorbild EKM

Das Wahlrecht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) sieht vor, dass die Gemeindegemeinderatswahl grundsätzlich im Verfahren der Allgemeinen Briefwahl durchgeführt wird. Zusätzlich müssen die Kirchengemeinden am Wahltag ein Wahllokal zur persönlichen Stimmabgabe vorhalten. Kirchengemeinden, die die Allgemeine Briefwahl nicht möchten, können stattdessen in ihrer Kirchengemeinde Briefwahl auf Antrag durchführen. Die letzte Gemeindegemeinderatswahl in der EKM fand im Herbst 2019 statt. 86 Prozent der Kirchengemeinden hatten an der Allgemeinen Briefwahl teilgenommen. 14 Prozent der Kirchengemeinden hatten sich von der Allgemeinen Briefwahl abgemeldet und neben der Urnenwahl eine Briefwahl auf Antrag durchgeführt. In den Kirchengemeinden mit Allgemeiner Briefwahl lag die Wahlbeteiligung bei 32 Prozent; bei den Kirchengemeinden ohne Allgemeine Briefwahl nur bei 14,1 Prozent. Landeskirchenweit betrug die Wahlbeteiligung 30,2 Prozent.

Die eigentliche Steigerung der Wahlbeteiligung in der EKM hatte bereits im Jahr 2013 stattgefunden, als die Allgemeine Briefwahl als Regelfall

im Gesetz eingeführt wurde und die Wahlbeteiligung sich gegenüber der Wahl im Jahr 2007 mehr als verdreifacht hatte.

Der Blick auf die EKM zeigt, dass die Einführung einer Allgemeinen Briefwahl ein wirksames Instrument sein kann, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen.

b Vorbild Bayern

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wurden wie in Hannover im Jahr 2018 die Kirchenvorstände neu gewählt. Bei dieser Wahl fand in Bayern erstmals landeskirchenweit eine Allgemeine Briefwahl statt. Die Wahlbeteiligung lag bei 27 Prozent. Bei der vorangegangenen Wahl im Jahr 2012, bei der nur einzelne Kirchengemeinden die Wahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt hatten, hatten sich nur 19,9 Prozent der Wahlberechtigten beteiligt. Auch das Beispiel Bayern zeigt, dass eine Allgemeine Briefwahl dazu geeignet ist, die Wahlbeteiligung zu steigern.

Bayern ist auch deshalb als Modell für die Überlegungen in Hannover gut geeignet, weil die Landeskirche im Hinblick auf die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Kirchengemeinden mit Hannover vergleichbar ist: Bayern hatte im Jahr 2018 gut 2 Mio. Wahlberechtigte und 1.537 Kirchengemeinden, Hannover knapp 2,3 Mio. Wahlberechtigte und rund 1.300 Kirchengemeinden.

Da in Bayern (anders als in der EKM) die Allgemeine Briefwahl flächendeckend durchgeführt wird, kann diese Landeskirche auch im Hinblick auf die organisatorischen und technischen Abläufe (Zeitplan, zentrale Sammlung der Daten für die Stimmzettel, zentraler Versand der Briefwahlunterlagen direkt an die Wahlberechtigten) als Modell herangezogen werden, von dem man lernen kann. Die Steuerungsgruppe steht deshalb im Kontakt mit dem Landeskirchenamt in München, um sich detaillierter zu informieren.

c Neuer Ablaufplan für die Kirchenvorstandswahlen

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse sowie der Arbeit in der Steuerungsgruppe und beim ersten und zweiten Fachtag zum Thema Allgemeine Briefwahl entstand ein neuer möglicher Ablaufplan für die Kirchenvorstandswahlen. Der neue Ablauf ging davon aus, dass ab der nächsten Wahl im Jahr 2024 in allen Kirchengemeinden eine Allgemeine Briefwahl stattfindet.

Dabei sollen, angelehnt an das System in Bayern, die Briefwahlunterlagen inklusive der Stimmzettel zentral generiert und von einer zentralen Stelle direkt an die Wahlberechtigten verschickt werden.

Der nachstehende Ablaufplan geht von folgenden Grundannahmen aus:

1. Landeskirchenweite Allgemeine Briefwahl mit zentralem Versand der Briefwahlunterlagen direkt an die Wahlberechtigten
2. Die Kirchengemeinden können entscheiden, ob sie daneben noch ein Wahllokal haben wollen (optionale Urnenwahl).
3. Es bleibt beim Wahltermin im März.

Handlung	Geltendes KVBG	Neues KVBG
KV beschließt vorläufig über Zahl der zu Wählenden	bis zum 23. Dezember 2023	August 2023
Einreichung von Wahlvorschlägen, Aufstellung des Wahlaufsatzes	Dezember 2023 bis Anfang Februar 2024	August bis Oktober 2023
KV legt verbindliche Zahl der zu Wählenden fest, reduziert ggf. die zuvor festgelegte Zahl	bis zum 23. Dezember 2023	bis zum 31. Oktober 2023
KV gibt Daten der Kandidierenden in ein Webportal ein		bis zum 31. Oktober 2023
Kirchenamt prüft Daten der Kandidierenden und gibt diese für die zentrale Stelle frei		bis zum 30. November 2023
Schließung der Wählerliste	Anfang/Mitte März 2024	Dezember 2023
Wahlwerbung, Kandidierendenvorstellung	Februar 2024 bis März 2024	Dezember 2023 bis März 2024
Verteilen der Wahlbenachrichtigungen	Februar 2024	entfällt
Versand der Briefwahlunterlagen	Anfang Februar bis kurz vor dem Wahltermin	Anfang/Mitte Februar 2024
Wahltag	Anfang/Mitte März 2024	Anfang/Mitte März 2024

Die Wahlvorbereitungen beginnen nach dem neuen Ablauf einige Monate früher als nach dem bisherigen System. Das ist notwendig wegen der zentral organisierten Allgemeinen Briefwahl.

Die zur Wahl stehenden Kandidierenden in den Kirchengemeinden müssen mit genügendem Vorlauf vor der Wahl feststehen, sodass die Briefwahlunterlagen inklusive der Stimmzettel in einem zentralen Portal rechtzeitig generiert, gedruckt und von einer zentralen Stelle direkt an die Wahlberechtigten versandt werden können.

Anhand dieses Ablaufplanes werden die Zeiten, in denen sich die Kirchengemeinden mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahl administrativ beschäftigen müssen, deutlicher strukturiert:

- Im August legt der Kirchenvorstand vorläufig die Zahl der Sitze im zukünftigen Kirchenvorstand fest.
- Im September und Oktober sucht die Kirchengemeinde nach Kandidierenden.
- Im Oktober legt der Kirchenvorstand die endgültige Zahl der Sitze im Kirchenvorstand fest; ggf. reduziert er die ursprüngliche Zahl.
- Vom Dezember bis zum Wahltermin im März bleibt Zeit für die Wahlwerbung und die Vorstellung der Kandidierenden.

Im Februar 2024 würden die Wahlunterlagen verschickt, und zwar direkt von der zentralen Stelle an die Wahlberechtigten. Die Kirchengemeinden und die Kirchenämter sind von Herstellung und Versand der Wahlunterlagen vollständig entlastet.

Wegen des längeren zur Verfügung stehenden Zeitfensters kann die Wahlwerbung besser auf die Abläufe in der Kirchengemeinde abgestimmt werden; die Advents- und Weihnachtszeit bleibt in den Kirchengemeinden frei von der Vorbereitung der Wahl.

d Zentrales Portal für die Datenverarbeitung

Wie oben ausgeführt ist es für die Allgemeine Briefwahl - und auch für eine Onlinewahl notwendig, dass die Liste der Kandidierenden jeder einzelnen Kirchengemeinde bzw. jedes einzelnen Wahlbezirks erfasst wird, damit die Daten zu den individuellen Stimmzetteln verarbeitet werden können. Da die bisher genutzten Programme (wie z.B. das zentrale Meldewesenprogramm Mewis NT) diese Funktionalität nicht zur Verfügung stellen, ist eine entsprechende Anwendung (im Folgenden: Webportal) zu entwickeln. Das Webportal soll diese sowie weitere benötigte Funktionen über einen Internetzugang zur Verfügung stellen.

Das Webportal soll im Hinblick auf die Stimmzettel zwei Funktionen erfüllen: Zum einen werden darüber die Stimmzettel für die Allgemeine Briefwahl generiert, die die zentrale Stelle ausdruckt und an alle

Wahlberechtigten verschickt. Zum anderen sind im Webportal die individuellen Stimmzettel als Datei für jede Kirchengemeinde hinterlegt. Wenn die Kirchengemeinde sich für das zusätzliche Angebot einer Urnenwahl entschieden hat, kann sie diese Datei herunterladen und ausdrucken, um sie an die Wählerinnen und Wähler im Wahllokal auszugeben. So ist auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bei ihrer Allgemeinen Briefwahl vorgegangen.

Über das Webportal sollen u.a. die Wählerverzeichnisse geführt werden. Dabei soll eine Einsicht in die Wählerverzeichnisse, die auf der Grundlage der Meldedaten automatisch fortgeschrieben werden, allen am Wahlverfahren Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, die diese Information z. B. zur Prüfung der Daten benötigen (Gemeindebüros, Wahlvorstände, Verwaltungsstellen, zentrale Stelle, Dienstleister). Mithilfe der Wählerverzeichnisse werden die Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen erstellt und die Onlinewahl vorbereitet. Aktuell ist vorgesehen, dass man über das Webportal für eine ggf. stattfindende Urnenwahl ein um die Teilnehmenden an der beendeten Onlinewahl ergänztes Wählerverzeichnis erstellen kann. Auch die Ergebnisse der Brief- und Urnenwahl sollen über das Webportal erfasst werden. Über das Webportal sollen weiter die Ergebnisse der beendeten Onlinewahl eingespeist und die Gesamtergebnisse bekanntgegeben werden.

Die nötigen technischen Voraussetzungen für dieses Webportal sind in den nächsten zwei Jahren unter Beteiligung der zukünftigen Nutzer zu schaffen. Da die benötigten Daten im Meldewesenprogramm Mewis NT gepflegt werden, ist die Anbindung an diesen Datenbestand eine zwingende Voraussetzung. In dem noch zu erstellenden Anforderungsprofil an ein solches Webportal werden die konkreten Funktionen beschrieben, damit die Anwendung erstellt werden kann und rechtzeitig vor der Wahl 2024 die notwendigen Tests sowie Einweisungen der Nutzer abgeschlossen sind.

2. Onlinewahl

Ein weiteres mögliches Verfahren, um den Wahlberechtigten eine komfortable Wahl zu Hause zu ermöglichen und potentiell die Wahlbeteiligung zu steigern, ist die Onlinewahl. Vorbild für die Steuerungsgruppe war insoweit die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die bei ihren letzten beiden Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2019 und im Jahr 2013 die Onlinewahl als zusätzliches Wahlverfahren angeboten hatte – neben verpflichtender

Urnenwahl und Briefwahl auf Antrag. Die Steuerungsgruppe steht mit dem Landeskirchenamt in Kassel in Kontakt, um sich über das dortige System zu informieren. Bei der Wahl im Herbst 2019 war die Situation in Kurhessen-Waldeck wie folgt:

Insgesamt 715.827 Kirchenmitglieder waren aufgerufen, Kirchenvorstände in 697 Kirchengemeinden zu wählen. Die Wahlberechtigten konnten zwischen drei Wahlvarianten wählen: Onlinewahl, Briefwahl auf Antrag und klassische Urnenwahl. Gewählt haben per

Urnenwahl 52,1 Prozent (57,46 Prozent bei der Wahl 2013)

Onlinewahl 42,4 Prozent (34,78 Prozent bei der Wahl 2013)

Briefwahl auf Antrag 5,5 Prozent (7,76 Prozent bei der Wahl 2013)

Die Prozentzahlen beziehen sich auf die tatsächlich abgegebenen Stimmen.

Die Übersicht zeigt: In Kurhessen-Waldeck war die Durchführung der Onlinewahl insoweit erfolgreich, als ein großer Anteil der Wählerinnen und Wähler, namentlich 42,4 Prozent, ihre Stimme bei der Wahl im Jahr 2019 online abgegeben hat. Gegenüber den Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2013 hatte sich der Anteil der Onlinewählerinnen und -wähler noch einmal erhöht.

Schaut man auf die Wahlbeteiligung, stellt man fest, dass sie sich durch die Einführung der Onlinewahl in Kurhessen-Waldeck nicht erhöht hat. Bei den Kirchenvorstandswahlen 2013, bei denen Kurhessen-Waldeck die Onlinewahl erstmals angeboten hatte, lag die Wahlbeteiligung bei 26 Prozent. Bei der vorangegangenen Wahl hatte die Wahlbeteiligung 25 Prozent betragen. Bei der jüngsten Wahl im Jahr 2019 lag die Wahlbeteiligung bei 24 Prozent. Die Landeskirche hatte – gerade im Vergleich zu Hannover – also schon gute Werte bei der Wahlbeteiligung. Die Onlinewahl hat zu keiner nennenswerten Steigerung geführt. Andererseits wäre die Wahlbeteiligung ohne die Onlinewahl möglicherweise gegenüber den vergangenen Wahlen zurückgegangen.

In Kurhessen-Waldeck hatte ein externer Dienstleister die Onlinewahl organisiert, sowohl im Jahr 2019 als auch schon bei der vorangegangenen Wahl im Jahr 2013. Der Dienstleister ist auch der Partner der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) bei ihrer Kirchenvorstandswahl im Jahr 2021, bei der die EKHN erstmals die Onlinewahl als zusätzliches Wahlverfahren anbietet.

Vertreterinnen des Dienstleisters haben ihr Verfahren der Steuerungsgruppe präsentiert. In diesem Termin sowie bei den nachfolgenden Beratungen in der Steuerungsgruppe und auch beim dritten Fachtag ging es insbesondere darum zu erarbeiten, wie sicher eine Onlinewahl ist und wie dieses Verfahren in die bisherigen Reformüberlegungen, die auf die Allgemeine Briefwahl ausgerichtet waren, integriert werden könnte.

Nach der bisherigen Prüfung lässt sich sagen:

Die Wahlsoftware des Dienstleisters erfüllt die Anforderungen an geheime und sichere Wahlen. Die Stimmabgabe ist anonymisiert, sie kann nicht zur wahlberechtigten Person zurückverfolgt werden. Es ist gewährleistet, dass jeder Onlinewähler und jede Onlinewählerin die Stimme nur einmal abgeben kann. Die Wahlsoftware hat den Vorteil, dass sie bei Kirchenvorstandswahlen in anderen Landeskirchen schon wiederholt erfolgreich eingesetzt wurde und der Anbieter Erfahrung mit den spezifischen kirchlichen Anforderungen und Abläufen hat. Kirchenvorstandswahlen unterscheiden sich erheblich von z. B. einer Betriebsratswahl in einem großen Unternehmen oder der Gremienwahl an einer Hochschule. Präzise betrachtet werden bei den Kirchenvorstandswahlen in der Landeskirche Hannover 1.300 separate Wahlen mit 1.300 unterschiedlichen Wahlaufsätzen durchgeführt. Schließlich führt jede Kirchengemeinde bzw. jeder Wahlbezirk eine eigene Wahl mit jeweils eigenen Kandidierenden und örtlichen Wahlberechtigten durch. Für diese spezifischen Anforderungen muss der Dienstleister erprobt sein, was bei diesem Anbieter gegeben ist.

Die Wahlsoftware ist auch benutzerfreundlich. Davon konnten sich die Mitglieder der Steuerungsgruppe bei einer simulierten Onlinewahl überzeugen. Der Ablauf bei der Onlinewahl ist wie folgt:

- Jeder/jede Wahlberechtigte erhält per Post einen persönlichen Zugangscode. In Kurhessen-Waldeck befand sich der Zugangscode auf der Wahlbenachrichtigung auf einem Feld zum Freirubbeln.
- Auf dem Wahlportal im Internet gibt man den Zugangscode ein und gelangt so zum Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist nicht komplizierter als sonstige Tätigkeiten und Funktionen, die fast jeder Internetnutzer regelmäßig nutzt, wie etwa Online-Shopping oder Online-Banking.

3. Kombination von Allgemeiner Briefwahl und Onlinewahl bei optionaler Urnenwahl

Die Steuerungsgruppe spricht sich nach intensiver Beratung, zuletzt insbesondere beim virtuellen 3. Fachtag im April 2020, dafür aus, folgende Wahlverfahren kombiniert anzubieten:

- Alle Wahlberechtigten erhalten automatisch Briefwahlunterlagen zugeschickt (Allgemeine Briefwahl).
- Auf den Wahlunterlagen befindet sich ein Code, den die Wahlberechtigten nutzen können, um Onlinewahl durchzuführen.
- In den Kirchengemeinden, die sich dafür entschieden haben, ein Wahllokal vorzuhalten, können die Wahlberechtigten als dritte Möglichkeit ihre Stimme persönlich an der Urne abgeben.

Zur Debatte stand auch, die Onlinewahl statt mit Allgemeiner Briefwahl mit Briefwahl auf Antrag zu kombinieren. Das entspräche dem Modell von Kurhessen-Waldeck, allerdings mit dem Unterschied, dass es dort in jeder Kirchengemeinde eine Urnenwahl geben muss. Die Frage, wie man die Wahlverfahren kombinieren sollte:

- Modell I. Allgemeine Briefwahl,
- Modell II. Briefwahl auf Antrag kombiniert mit Onlinewahl,
- Modell III. Allgemeine Briefwahl kombiniert mit Onlinewahl

war ein Diskussionsschwerpunkt beim virtuellen Fachtag. Die Teilnehmenden des 3. Fachtags haben sich mehrheitlich für Modell III (Kombination Allgemeine Briefwahl mit Onlinewahl) ausgesprochen.

a Kosten

Um die drei verschiedenen Modelle im Hinblick auf die Kosten vergleichen zu können, hat die Steuerungsgruppe eine **Kostenschätzung** erstellt:

Vergleichende Schätzung der Kosten der Kirchenvorstandswahl 2024

Generelle Kosten, die bei allen Modellen gleichermaßen anfallen:

Kommunikation, Infomaterialien, Kampagne	445 000 Euro
Wahlbenachrichtigung Herstellung und Versand zentral	1 300 000 Euro
Webportal zur Vereinfachung der Kommunikation im Wahlverfahren	bis zu 250.000 Euro
Summe generelle Kosten	1 995 000 Euro

Modell I: Allgemeine Briefwahl

Unterlagen Allgemeine Briefwahl Produktion*	50 000 Euro
Porto Rückantworten (<i>Annahme: 27% der Wahlberechtigten nutzen das Verfahren; Grundlage: Erfahrungen der Landeskirche Bayern</i>)	596 200 Euro
Generelle Kosten (siehe oben)	1 745 000 Euro
Summe Modell I	2 641 200 Euro

Modell II: Briefwahl auf Antrag und Onlinewahl

Unterlagen Briefwahl*	38 000 Euro
Porto Versand Briefwahlunterlagen (<i>Annahme: 5% der Wahlberechtigten nutzen dieses Verfahren; Grundlage: Erfahrungen anderer Landeskirchen</i>)	110 400 Euro
Porto Rückantworten	110 400 Euro
Onlinewahl	656 880 Euro
Generelle Kosten (siehe oben)	1 745 000 Euro
Summe Modell II	2 910 680 Euro

Modell III: Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl

Unterlagen Allgemeine Briefwahl*	50 000 Euro
Rückantworten (<i>Annahme: 10% der Wahlberechtigten wählen per Brief</i>)	220 800 Euro
Onlinewahl	656 880 Euro
Generelle Kosten (siehe oben)	1 745 000 Euro
Summe Modell III	2 922 680 Euro

Alle Eurobeträge sind Bruttobeträge.

* Bei der Produktion der Briefwahlunterlagen sind diverse Arbeitsschritte nötig: Druck, Falzen, Kuvertierung etc. Bei Modell II werden weniger Briefwahlunterlagen benötigt, das Handling ist jedoch aufgrund des Nachversands höher. Bei Modell I und III werden die Briefwahlunterlagen direkt mit der Wahlbenachrichtigung versandt.

Die Kostenschätzung zeigt, dass das Modell III nur geringfügig teurer ist als das Modell II.

Bei den Kosten für die neuen Wahlverfahren ist zu bedenken, dass auch beim bisherigen Modell der Kirchenvorstandswahlen erhebliche Kosten anfielen. Bei den vergangenen Kirchenvorstandswahlen hat die Landeskirche die Wahlbenachrichtigungen für 2,3 Mio. Wahlberechtigte herstellen lassen und bezahlt. Die Wahlbenachrichtigungen wurden an die Kirchenämter geschickt. Die Kirchenämter mussten für den Versand an die Haushalte sorgen. Das bedeutete zum einen hohen logistischen Aufwand. Je nach Zahl der Wahlberechtigten in den von ihnen betreuten Kirchenkreisen bekamen die Kirchenämter palettenweise Wahlbenachrichtigungen angeliefert. Zum anderen entstanden erhebliche Portokosten. Denn der Postversand ist um mindestens ein Drittel teurer, wenn von verschiedenen Absendern separat kleine Mengen verschickt werden.

Ziel der Reform des KVBG ist es, Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu entlasten. Personelle und finanzielle Ressourcen, die bislang vor allem lokal und regional aufgewendet werden mussten, entfallen künftig. Da ein Großteil dieser Ressourcen nicht systematisch erhoben wurde und wegen versteckter Kosten auch nicht sinnvoll erhoben werden kann, ist es kaum möglich, das alte und das neue System im Hinblick auf die Finanzen zu vergleichen. Allein schon wegen der deutlichen Verschlan-
kung der Prozesse ist jedoch davon auszugehen, dass das neue System insgesamt kostengünstiger ist als das alte.

Das vorgeschlagene Modell geht davon aus, dass die Landeskirche die Kosten für die neuen Wahlverfahren trägt.

b Verfahrenserleichterung und Potential für die Steigerung der Wahlbeteiligung

Gegenüber dem Modell II (Onlinewahl kombiniert mit Briefwahl auf Antrag) hat das Modell III (Kombination von Allgemeiner Briefwahl und Onlinewahl) den Vorteil, dass es im Verfahrensablauf unkomplizierter ist. Bei der Briefwahl auf Antrag muss jeder einzelne Antrag einer wahlberechtigten Person bearbeitet und abgewickelt werden. Bisher fällt dieser Arbeitsaufwand in den Kirchengemeinden an, häufig bei der ohnehin stark belasteten und mit wenig Stunden ausgestatteten Pfarrsekretärin. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass im Umgang mit den Briefwahlunterlagen auf Antrag häufig Fehler passieren. Bei der Allgemeinen Briefwahl,

bei der alle Wahlberechtigten automatisch von der zentralen Stelle Briefwahlunterlagen erhalten, sind die Kirchengemeinden von diesem zusätzlichen Verfahrensaufwand entlastet.

Die Kombination von Allgemeiner Briefwahl und Onlinewahl (wie immer zusätzlich zur Urnenwahl, wenn die Kirchengemeinde Urnenwahl anbieten möchte) hat aus der Sicht der Steuerungsgruppe zudem das größte Potential zur Steigerung der Wahlbeteiligung. Sie bietet den Wahlberechtigten in ihrer Unterschiedlichkeit gleich zwei komfortable Möglichkeiten, zu Hause die Stimme abzugeben: Wer webaffin ist, kann mit ein paar Klicks seine Stimme abgeben. Wer nicht digital ausgestattet oder versiert ist oder einer Onlinewahl misstraut und die Stimmabgabe per Brief vorzieht, hat sämtliche für die Wahl nötigen Unterlagen bereits zu Hause und kann die Wahl sofort erledigen.

Bei den Landeskirchen, die zuletzt ihre Wahlbeteiligung steigern konnten (Bayern, EKM und Hannover in den Eprobungskirchengemeinden im Jahr 2018), gelang das durch die Allgemeine Briefwahl. Ein Beleg für eine erkennbare Steigerung der Beteiligung durch eine Onlinewahl liegt bislang nicht vor.

Der Steuerungsgruppe ist bewusst, dass die Allgemeine Briefwahl ein ressourcenintensives Verfahren ist. An alle Wahlberechtigten werden die umfangreichen Briefwahlunterlagen verschickt, die im Zweifel mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten nicht nutzt. Zu bedenken ist aber, dass auch bei einer Onlinewahl kombiniert mit einer Briefwahl auf Antrag wie in Kurhessen-Waldeck an jede Wahlberechtigte und jeden Wahlberechtigten ein Brief mit dem Zugangscode verschickt werden muss. Papier, Porto und Versandweg für diese Sendung müssten also auch in diesem Wahlverfahren aufgewandt werden. Um den klimarelevanten Ressourcenverbrauch wenigstens sichtbar zu machen, schlägt die Steuerungsgruppe vor, die bei der Kirchenvorstandswahl entstehenden CO₂-Emissionen über Ausgleichszahlungen an atmosfair oder einen ähnlichen Anbieter zu kompensieren.

Aus der Sicht der Steuerungsgruppe kann man derzeit noch nicht davon ausgehen, dass eine Onlinewahl bereits so akzeptiert ist, dass sie geeignet ist, die Wahlbeteiligung signifikant zu steigern.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Steuerungsgruppe vor, die Kirchenvorstandswahl 2024 in der Form der Allgemeinen

Briefwahl durchzuführen und sie durch eine Onlinewahl zu ergänzen. Zusätzlich sollte den Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Urnenwahl anzubieten. Dieses Modell ist derzeit am ehesten geeignet, die mit der Neuordnung des Wahlrechts verfolgten Ziele zu erreichen.

Nach der Wahl 2024 sollte evaluiert werden, wie erfolgreich die verschiedenen Wahlverfahren waren und welche Verfahren für die künftigen Wahlen als sinnvoll angesehen werden. Möglicherweise reicht es auf Dauer aus, bei fortschreitender Digitalisierung und einer Verbreitung von Onlinewahlen auch in anderen Bereichen statt der Kombination von Allgemeiner Briefwahl und Onlinewahl nur noch eine Onlinewahl als Wahlverfahren anzubieten. Ein offener Zugang für alle zur Wahl sollte aber auf jeden Fall erhalten bleiben.

II. Sechsjährige Amtszeit bleibt

Die Steuerungsgruppe hat die Frage, ob die Amtsperiode von sechs Jahren beibehalten oder ob sie verkürzt werden sollte, intensiv bearbeitet. Anlass dafür war die verschiedentlich geäußerte Vermutung, dass sechs Jahre für potentielle Kandidierende, besonders auch für jüngere Menschen, eher „abschreckend“ wirken könnten, weil viele sich eine so lange Bindung nicht vorstellen könnten. Auch im Verfassungsprozess hatte es im Zusammenhang mit den Regelungen von Artikel 24 der jetzigen Kirchenverfassung eine kontroverse Diskussion über die Dauer der Amtszeit eines Kirchenvorstandes gegeben.

Das Thema wurde beim ersten Fachtag diskutiert, dann in einer Unterarbeitsgruppe zwischen den Fachtagen und schließlich beim zweiten Fachtag im Juli 2019. Im Ergebnis spricht sich die Steuerungsgruppe auf Grund dieser Diskussion dafür aus, die Amtsperiode von sechs Jahren beizubehalten. Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

- Im Fall einer Verkürzung der Amtszeit der Kirchenvorstände fielen der erhebliche Aufwand und die Kosten, die mit der Neubildung der Kirchenvorstände verbunden ist, entsprechend häufiger an. Die wahlbezogenen Tätigkeiten und die dabei erforderliche Einhaltung rechtlicher Bestimmungen binden beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden sowie die Verwaltungen über mehrere Monate. Auch die Öffentlichkeitsarbeit bedeutet einen großen Zeit- und Arbeitsaufwand. Bei einer Verkürzung der Amtszeit würde die Zeitphase, in der keine Arbeit im Zusammenhang mit

der Neubildung anfällt, entsprechend kürzer. Die verantwortlichen Stellen könnten den Eindruck bekommen, „nur noch“ mit der Wahl beschäftigt zu sein. Häufigere Wahlen widersprächen zudem dem Leitmotiv der Vereinfachung des Wahlrechts.

- Wenn die Amtsperiode der Kirchenvorstände verkürzt würde, müsste die Amtsperiode weiterer kirchlicher Gremien und Ämter ebenfalls verkürzt werden. Viele Amtszeiten kirchlicher Gremien entsprechen der sechsjährigen Amtszeit der Kirchenvorstände. Innerhalb von sechs Monaten nach deren Neubildung sind die Kirchenkreissynoden zu wählen. Diese wiederum wählen zu Beginn ihrer Amtszeit jeweils einen neuen Kirchenkreisvorstand, einen Vorstand der Kirchenkreissynode und mehrere Ausschüsse. Jeder neue Kirchenkreisvorstand wählt zwei stellvertretende Vorsitzende, eventuell Ausschüsse und zwei Stellvertretende im Aufsichtsamt. Letzteres bedarf eines einvernehmlichen Vorschlages von Pfarrkonvent und Superintendentin oder Superintendent und muss später der Kirchenkreissynode und dem Landeskirchenamt vorgelegt werden. Da erfahrungsgemäß viele Mitglieder der Kirchenkreissynode Kirchenvorständen angehören, sollten die Amtszeiten beider Gremien nicht zu stark auseinanderfallen – zurzeit sind sie nur ein gutes halbes Jahr versetzt. Die Amtszeiten aller anderen genannten Gremien und Personen sollten sich wiederum grundsätzlich an der Amtszeit der Kirchenkreissynode orientieren. Im Ergebnis müssten alle Wahlen und Berufungen zukünftig häufiger stattfinden, wenn die Wahlperiode der Kirchenvorstände verkürzt würde.
- Es gibt keinen Beleg dafür, dass bei einer kürzeren Amtszeit mehr Menschen zur Kandidatur bereit wären. Die Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) nach der Kirchenvorstandswahl 2012 hat sich mit dieser Frage auseinandergesetzt, aber keinen Zusammenhang zwischen der Länge der Amtszeit und der (Nicht-)Bereitschaft zur Kandidatur ergeben.

III. Verfahrensvereinfachungen

Die im folgenden Abschnitt dargestellten Vorschläge der Steuerungsgruppe tragen jeweils für sich und in ihrer Kombination dazu bei, die Durchführung der Wahl erheblich zu vereinfachen.

1. Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe wird abgeschafft

Die Steuerungsgruppe schlägt vor, die bisher bei der Briefwahl vorgeschriebene „Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe“ abzuschaffen. Das Ziel ist, dadurch die Zahl der ungültigen Stimmen bei der Briefwahl deutlich zu reduzieren. Bei der Erprobung der Allgemeinen Briefwahl im Jahr 2018 gab

es ausweislich der Umfrage unter den Erprobungskirchengemeinden viele ungültige Stimmen, einige machten konkrete Prozentangaben und meldeten Anteile an ungültigen Stimmen von 6,68, 12, 13 und 14 Prozent. Die Erprobungskirchengemeinden meldeten zurück, dass sie sich einen Weg zur Verringerung der ungültigen Stimmen wünschen. Es wäre bedauerlich, wenn es bei dem Verfahren der Allgemeinen Briefwahl und einer damit verbundenen Steigerung der Wahlbeteiligung viele ungültige Stimmen gäbe.

Dass die Abschaffung der „Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe“ dazu geeignet sein kann, die Zahl der ungültigen Stimmen deutlich zu verringern, zeigt das Beispiel Bayern. Dort hatte man bei den Kirchenvorstandswahlen 2018 mit flächendeckender Allgemeiner Briefwahl erstmalig auf die Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe verzichtet. Mit Erfolg: Die Zahl der ungültigen Stimmen fiel im Vergleich zur vorigen Wahl von 20,6 % auf 3,6 %.

2. Wiedereinführung der Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde

Nach geltendem KVVG ist aktiv wahlberechtigt, wer 14 Jahre alt ist, am Wahltag der Kirchengemeinde angehört und in die Wählerliste eingetragen ist. Künftig sollte für das aktive Wahlrecht wieder eine Mindestzugehörigkeit von drei Monaten zur Kirchengemeinde eingeführt werden, wie es sie in der Vergangenheit schon einmal gab. Das Erfordernis einer Mindestzugehörigkeit hängt mit den neuen Wahlverfahren der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl zusammen. Die künftig automatisiert aktualisierten Wählerverzeichnisse müssen zu einem bestimmten Stichtag geschlossen werden, damit der Dienstleister aus den Wählerverzeichnissen die Wahlunterlagen rechtzeitig zentral generieren, herstellen und versenden kann.

3. Über Berufungen wird künftig nach der Wahl entschieden

Jede Kirchengemeinde sollte künftig frei entscheiden können, ob sie überhaupt Mitglieder des Kirchenvorstandes berufen will. Die Entscheidung sollte der alte Kirchenvorstand gemeinsam mit den Neugewählten nach der Wahl, aber noch vor der Einführung der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes treffen. Der Kirchenvorstand kann dann vor dem Hintergrund des konkreten Wahlergebnisses entscheiden, ob er im Hinblick auf Diversität, Kompetenzen, Berufsgruppen etc. noch Ergänzung braucht. Die Kirchengemeinde kann ihre Entscheidung an die tatsächlichen Bedingungen vor Ort anpassen. Die Entscheidung, ob sie Menschen berufen will, wird auch davon abhängig sein, ob es in der Kirchengemeinde Personen gibt, die an einer Berufung in den Kirchenvorstand interessiert sind. Falls es keine Interessenten gibt, dann

muss die Kirchengemeinde niemanden berufen. Mit der Änderung wird auch der mitunter geäußerten Irritation begegnet, dass aus Mangel an Interesse für Berufungsplätze alle gewählten Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes berufen werden. Falls außer den Ersatzmitgliedern niemand für die Berufung zur Verfügung steht und es Vorbehalte gibt, die Ersatzmitglieder zu berufen, kann die Kirchengemeinde frei entscheiden, ob sie überhaupt Berufungen vornehmen will.

Wenn die Kirchengemeinde Berufungen vornimmt, gilt für das Verhältnis von Gewählten und Berufenen wie bisher, dass die Zahl der Berufenen maximal 50 Prozent der Zahl der zu Wählenden betragen darf.

4. Wahl statt Abstimmung über die Berufungsvorschläge

Es soll dabei bleiben, dass der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes beruft. Bisher ist es allerdings so, dass die Entscheidung des Kirchenvorstandes über Berufungsvorschläge keine Wahl im Sinne von § 45 Kirchengemeindeordnung (KGO), sondern eine Abstimmung im Sinne des § 44 KGO darstellt. Das bedeutet für den Ablauf, dass der Kirchenvorstand bisher über jede Person, die für eine Berufung in Frage kommt, einzeln abstimmen muss, mit den Entscheidungsvarianten „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. In der (Beratungs-)Praxis des Landeskirchenamtes hat sich allerdings gezeigt, dass viele Kirchenvorstände diese Vorschrift nicht kennen, sondern die Personen, die sie dem Kirchenkreisvorstand zur Berufung vorschlagen wollen, per Wahl bestimmen. Das führt zu Verfahrensfehlern und Rechtsunsicherheiten im Berufungsverfahren, zumal bei einer Abstimmung auch noch Mitwirkungsverbote wegen einer persönlichen Betroffenheit zu beachten sind. Um dieses Problem zu lösen und den Kirchenvorständen die Arbeit an dieser Stelle zu erleichtern, schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass der Kirchenvorstand die Gemeindemitglieder, die er für eine Berufung vorschlägt, durch eine Wahl ermittelt.

5. Ergänzung und Herabsetzung der Wahlvorschläge

Für den Fall, dass bei der Suche nach Kandidierenden weniger Menschen gefunden werden als die vom Kirchenvorstand ursprünglich festgesetzte Zahl der zu Wählenden, schlägt die Steuerungsgruppe vor, dass der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen oder die Zahl der zu Wählenden herabsetzen kann. Bisher war dafür der Kirchenkreisvorstand zuständig. In der Praxis konnte er die Wahlvorschläge allerdings häufig nicht ergänzen. Außerdem ist es konsequent, wenn der Kirchenvorstand selbst über eine

eventuelle Reduzierung entscheidet. Schließlich entscheidet er auch zu Beginn des Wahlverfahrens über die Zahl der zu Wählenden. Diese „Entschlackung“ des Verfahrens führt auch zu einer Entlastung der Kirchenkreisvorstände.

6. Die Soll-Größe für die Wahlaufsätze wird abgeschafft

Das geltende KVBG besagt, dass es eineinhalbmal so viele Kandidierende geben soll, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind. Wenn diese Vorgabe nicht einzuhalten ist, wird laut geltendem KVBG ein recht kompliziertes Prozedere ausgelöst: Der Kirchenvorstand soll zunächst die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Wenn ihm das nicht gelingt, muss der Kirchenkreisvorstand tätig werden und seinerseits versuchen, die Wahlvorschläge aufzustellen oder zu ergänzen. In der Praxis gelingt beides häufig nicht. Das bleibt dann rechtlich folgenlos: Die Kirchenvorstandswahl findet dann mit der entsprechend geringeren Zahl an Kandidierenden statt.

Die Regelung zur Soll-Größe der Wahlaufsätze sollte deshalb im Interesse einer Vereinfachung und Flexibilisierung des Verfahrens abgeschafft werden. Das könnte auch die Frustrationserlebnisse verringern, wenn es trotz aller Bemühungen nicht gelingt, das 1,5-Fache an Kandidierenden zu finden.

Die oben erwähnte Statistik der Wahlaufsätze zeigt, dass es bei der Wahl im Jahr 2018 mehr als der Hälfte der Kirchengemeinden gelungen ist, das 1,5-Fache an Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen. 42 Prozent der Kirchengemeinden konnten diese Vorgabe nicht erfüllen. Diesen Befund gilt es zu berücksichtigen. Grundsätzlich geht die Steuerungsgruppe allerdings davon aus, dass die meisten Kirchengemeinden auch ohne eine rechtliche Vorgabe von sich aus sehr motiviert und bemüht sind, Kandidierende zu finden. Die Statistik der Wahlaufsätze zeigt weiter, dass bei der Wahl 2018 lediglich 13 Prozent der Kirchengemeinden nur genauso viele Kandidierende aufgestellt hatten, wie es Plätze für zu Wählende gab. Die übergroße Mehrheit der Kirchengemeinden hat es bislang also geschafft, mehr Kandidierende aufzustellen, als Plätze zur Verfügung stehen, und damit eine echte Wahl im Sinne einer Auswahl zu ermöglichen.

7. Abschaffung der drei Größenkategorien für den Kirchenvorstand

Gegenwärtig schreibt das KVBG je nach Mitgliederzahl der Kirchengemeinde drei feste Größen für den Kirchenvorstand vor:

- Bei Gemeinden mit einer Mitgliederzahl von bis zu 1.999 beträgt die Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes vier bis acht.
- Bei Gemeinden zwischen 2.000 und 3.999 Gemeindemitgliedern sind es sechs bis zehn
- und bei Gemeinden über 4.000 Gemeindemitgliedern acht bis 15 Mitglieder.

Im Interesse einer Vereinfachung und Flexibilisierung des Verfahrens sollten diese drei Kategorien entfallen. Der Kirchenvorstand könnte dann die Zahl der zu Wählenden grundsätzlich frei festlegen. Die Mindestzahl sollte allerdings bei drei zu Wählenden liegen. Eine Höchstzahl für die Zahl der zu Wählenden erscheint nicht erforderlich.

8. Die Zahl der Stimmen entspricht der Zahl der zu Wählenden

Eine weiterer Vereinfachungsvorschlag bezieht sich auf die Wahlhandlung. Die Zahl der Stimmen, die die Wählenden abgeben können, soll künftig der Zahl der zu Wählenden entsprechen. Wenn also beispielsweise vier Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind, können auch vier Stimmen abgegeben werden. Die bisher geltende umfangreiche und komplizierte Auflistung im Gesetz, bei der für jede der dort aufgeführten Konstellationen einzeln die Zahl der Stimmen benannt ist, fällt dadurch weg.

9. Mindestgröße für die Bildung von Wahlbezirken erhöhen

Im Jahr 2014 wurde noch durch die Konföderationssynode eine Regelung in das KVBG eingefügt, wonach die Kirchengemeinden nur noch dann Wahlbezirke bilden können, wenn die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende Größe nicht unterschreiten. Die Mindestgröße hatte das Landeskirchenamt vor der Kirchenvorstandswahl 2018 auf 100 Kirchenmitglieder festgesetzt. Diese Mindestgröße gilt nur für Wahlbezirke, die die Kirchengemeinden freiwillig bilden möchten, häufig mit dem Ziel zu gewährleisten, dass Gemeindemitglieder aus einzelnen Ortschaften im Kirchenvorstand vertreten sind. Für Kapellengemeinden und für Ortskirchengemeinden innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde ist ohnehin gesetzlich vorgeschrieben, dass für ihren Bereich ein Wahlbezirk zu bilden ist. Für Kapellengemeinden und Ortskirchengemeinden gilt die Mindestzahl von 100 also nicht. Die Mindestzahl gilt auch nicht für Kirchengemeinden, die in der laufenden Wahlperiode zusammengelegt oder vergrößert wurden.

Beteiligte aus Kirchenkreisen und Kirchengemeinden haben nach der Wahl 2018 zurückgemeldet, dass die Mindestzahl von 100 Kirchenmitgliedern zu

klein, um die ursprünglich durch die Regelung intendierte Lenkungswirkung zu erzielen. Wahlbezirke verkomplizieren das Wahlverfahren. Deshalb sollten sie nur noch gebildet werden, wenn es örtlich dringend erscheint. Werden in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet, muss die Zahl der zu Wählenden angemessen auf die Wahlbezirke verteilt werden; es müssen getrennte Wahlaufsätze erstellt, getrennte Wählerlisten angelegt und schließlich je Wahlbezirk die Wahlhandlungen getrennt durchgeführt werden. Für jeden Wahlbezirk braucht es einen eigenen Wahlvorstand aus fünf Personen, die je Wahlbezirk die Stimmen auszählen.

Die Mindestgröße soll deshalb auf 500 Gemeindemitglieder erhöht werden. Bisher wurde die Zahl vom Landeskirchenamt festgelegt. Künftig soll die Mindestgröße für die Bildung von freiwillig gebildeten Wahlbezirken direkt im KVBG stehen. Das dient der Vereinfachung und der Rechtsklarheit. Ausweislich der Begründung zur Einführung der Neuregelung in 2014 hatte die Konföderation eine Festlegung der Mindestzahl durch die „oberste Kirchenbehörde“ deshalb vorgesehen, weil bei den konföderierten Kirchen die Größenverhältnisse zu unterschiedlich seien, um eine konkrete, für alle passende Zahl direkt im Gesetz festzulegen. Dieser Aspekt fällt nun weg, nachdem das KVBG kein konföderiertes Gesetz mehr ist.

10. Stimmbezirke werden abgeschafft

Nach geltendem KVBG kann der Kirchenvorstand innerhalb der Kirchengemeinde oder innerhalb des Wahlbezirkes mehrere Stimmbezirke bilden. Wird ein Stimmbezirk gebildet, muss dafür ein eigenes Wahllokal eingerichtet werden, das mit einem Wahlvorstand von fünf Personen besetzt sein muss. Für Stimmbezirke werden keine eigenen Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern. Stimmbezirke haben Kirchengemeinden dann gebildet, wenn sie der Meinung waren, dass der räumliche Einzugsbereich der Kirchengemeinde bzw. des Wahlbezirks zu groß ist und man den Wahlberechtigten deshalb ein nah gelegenes Wahllokal anbieten müsste. Dieser Grund fällt künftig weg. Denn die neuen Wahlverfahren ermöglichen es, komfortabel zu Hause zu wählen. Man benötigt nicht mehr flächendeckend ein nah gelegenes Wahllokal, wenn gleichzeitig die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl angeboten werden. Durch den Wegfall der Stimmbezirke erledigt sich außerdem noch ein weiteres Problem: Viele Beteiligte fanden die Unterscheidung zwischen Stimmbezirk und Wahlbezirk schwierig und verwirrend. Insofern trägt die Abschaffung auch zur Vereinfachung und Rechtsklarheit bei.

Die Abschaffung von Stimmbezirken ändert nichts daran, dass mobile Wahllokale, etwa vor Altenheimen, weiterhin möglich sind.

11. Nachberufung auch in den ersten drei Jahren

Bisher muss bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes in den ersten drei Jahren der Amtsperiode grundsätzlich eine Nachwahl stattfinden, wenn keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen. Der Kirchenvorstand kann anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Nachberufung ergänzt wird. Künftig soll im Sinne der Vereinfachung vorgesehen werden, dass auch in den ersten drei Jahren der Amtsperiode keine Nachwahl, sondern eine Nachberufung stattfindet.

IV. Weitere inhaltliche Veränderungen

1. Betreute Menschen erhalten das Wahlrecht

Menschen, die unter Betreuung stehen, sollen künftig das aktive Wahlrecht erhalten. Bisher waren unter Betreuung stehende Menschen von den Kirchenvorstandswahlen ausgeschlossen. Der Bundestag hat 2019 die ersatzlose Streichung der bestehenden Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen bei Bundestagswahlen und Europawahlen beschlossen. Auch das Land Niedersachsen hat die Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderung abgeschafft. Die Steuerungsgruppe hält es für unverzichtbar, im Zeichen der Inklusion die Entwicklungen im staatlichen Wahlrecht nachvollziehen.

2. Beteiligung junger Menschen im Kirchenvorstand

Als Kirche wünschen wir uns, dass unsere Kirchenvorstände vielfältig besetzt sind, mit einer guten Mischung im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Berufsgruppen, Milieus, Kompetenzen etc. Mit Blick auf das recht hohe Durchschnittsalter der Menschen in den Kirchenvorständen gibt es den Wunsch, bei den künftigen Kirchenvorstandswahlen mehr junge Menschen (nach der Definition von § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII Menschen bis 27 Jahre) für die Arbeit in den Kirchenvorständen zu gewinnen. Die Steuerungsgruppe hat sich daher mit der Frage beschäftigt, wie das gelingen kann und ob sich dafür besondere rechtliche Instrumente anbieten. Beim virtuellen 3. Fachtag im April 2020 war das Thema ein Diskussionsschwerpunkt.

Die Steuerungsgruppe hat sich auch mit den Regelungen zur Mitwirkung junger Menschen an der Arbeit des Kirchenvorstandes auseinandergesetzt, die einzelne andere Landeskirchen haben. Neben der Möglichkeit, an den

Sitzungen des Kirchenvorstandes als Gast teilzunehmen oder in den Ausschüssen des Kirchenvorstandes mitzuarbeiten, eröffnen diese Regelungen teilweise die Möglichkeit einer Wahl in den Kirchenvorstand bereits mit 14 oder 16 Jahren. Die Mitwirkungsrechte minderjähriger Mitglieder des Kirchenvorstandes sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs allerdings in der Regel beschränkt und von der Zustimmung der Sorgeberechtigten abhängig.

Als Ergebnis ihrer Beratungen spricht sich die Steuerungsgruppe dafür aus, die Möglichkeit einer Wahl in den Kirchenvorstand weiterhin von der Volljährigkeit und damit von der Vollendung des 18. Lebensjahrs abhängig zu machen. Die Regelungen zum sog. passiven Wahlrecht sollten allerdings so formuliert werden, dass die Mitglieder des Kirchenvorstandes erst zu Beginn der Amtszeit eines Kirchenvorstandes und nicht schon zur Zeit der Wahl oder Berufung volljährig sein müssen.

Es erscheint der Steuerungsgruppe zum einen problematisch, wenn es in einem Kirchenvorstand zwei Gruppen von Mitgliedern mit unterschiedlichen Rechten gibt. Zum anderen ist eine Mitgliedschaft Minderjähriger nach Auffassung der Steuerungsgruppe nicht mit der weitreichenden rechtlichen Verantwortung vereinbar, die die Mitglieder eines Kirchenvorstandes insbesondere in vermögensrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragen tragen. Darüber hinaus hat die Steuerungsgruppe Untersuchungen aus den Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt, nach denen sich das Interesse Jugendlicher an der Arbeit einer Kirchengemeinde auf Fragen des eigenen Lebensumfeldes konzentriert. Ein darüber hinausgehendes Interesse wurde erst bei über 20-Jährigen beobachtet. Auch im Blick auf diese Untersuchung erscheint eine Absenkung des Mindestalters für die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht erforderlich. Allerdings sollte die Kirchengemeindeordnung so geändert werden, dass Kirchenvorstände die Möglichkeit haben, Personen unter 18 Jahren nach § 42a KGO als Gast zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Steuerungsgruppe weist außerdem darauf hin, dass schon heute die Möglichkeit besteht, Personen unter 18 Jahren in beratende Ausschüsse des Kirchenvorstandes zu berufen.

Feste Quoten für die Mitgliedschaft junger Menschen in den Kirchenvorständen regelt nur das Wahlrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens: Nach dem dortigen Recht ist einer der Berufungsplätze für einen jungen Menschen unter 27 Jahren vorzusehen. Davon kann allerdings abgewichen werden, wenn keine Person unter 27 Jahren für eine Berufung zur Verfügung steht. Erfahrungen mit der Anwendung dieser Regelung gibt es

noch nicht, weil die erste Neubildung der Kirchenvorstände, bei der diese Vorgabe zu berücksichtigen ist, im Herbst 2020 stattfindet.

Die Steuerungsgruppe geht davon aus, dass die meisten Kirchengemeinden daran interessiert sind, junge Menschen für ihre Kirchenvorstände zu gewinnen, dass ihnen dies aber häufig nicht gelingt, weil die Lebenssituation junger Menschen insbesondere zwischen 18 und 27 Jahren der kontinuierlichen Bindung an ein Amt im Kirchenvorstand vielfach entgegensteht. Die Teilnehmenden am 3. Fachtag im April 2020 haben diese Einschätzung auf Grund ihrer Erfahrungen ausdrücklich bestätigt. Anders als bei einer Berufung oder Wahl in die Landessynode oder in die Kirchenkreissynode, für die die neue Kirchenverfassung Quoten für junge Menschen unter 27 Jahren vorsieht (Art. 35 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 46 Abs. 1 Nr. 2 KVerf), ist der Einzugsbereich einer einzelnen Kirchengemeinde häufig nicht groß genug, um junge Menschen zu finden, die zu einer Kandidatur für den Kirchenvorstand bereit sind. Unter diesen Bedingungen eine verbindliche Vorgabe für die Mitgliedschaft junger Menschen unter 27 Jahren im Kirchenvorstand vorzusehen, erscheint der Steuerungsgruppe nicht angeraten.

Ebenso wenig erscheint es der Steuerungsgruppe aber angemessen, auf Regelungen zur Mitgliedschaft junger Menschen im Kirchenvorstand völlig zu verzichten. Die Landeskirche hat sich in Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 ihrer Verfassung verpflichtet, die Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen in besonderer Weise zu stärken. Diese objektivrechtliche Gewährleistung bedarf im Rahmen des Möglichen einer strukturellen Umsetzung auch im Kirchenvorstandswahlrecht. In diesem Sinne spricht sich die Steuerungsgruppe dafür aus, in das neue KVBG eine Regelung aufzunehmen, die die Kirchengemeinden im Rahmen einer Sollbestimmung verpflichtet, die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand zu fördern. Um diese allgemeine Aussage anschaulich und besser handhabbar zu machen, sollte hinzugefügt werden,

- dass der Kirchenvorstand zu diesem Zweck zu Beginn des Wahlverfahrens den Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit der Anregung verbindet, mindestens eine Person unter 27 Jahren vorzuschlagen, und
- dass der Kirchenvorstand bei den Berufungen mindestens eine Person unter 27 Jahren vorsehen soll, wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes keine Person aus dieser Altersgruppe befindet.

Die Sollbestimmung zur Berufung einer unter 27-jährigen Person sollte allerdings nicht zu Lasten der Berufung anderer Personen gehen. Häufig ist es

so, dass Kirchengemeinden eine bestimmte Person mit besonderen Kompetenzen oder Erfahrungen, z. B. im Bereich Bau oder Finanzen, berufen wollen. Das sollte neben der Berufung junger Menschen in jedem Fall möglich bleiben. Das heißt: Wenn ein junger Mensch berufen wird, gilt die grundsätzliche Vorgabe, dass die Zahl der Berufenen maximal 50 Prozent der Zahl der zu Wählenden betragen darf, nicht.

3. Formulierung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit

Das geltende KVBG formuliert die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand wie folgt: *„Wählbar ist nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.“* (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KVBG). Die Steuerungsgruppe hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit diese Regelung konkreter formuliert werden sollte und welche Aspekte bei einer Konkretisierung benannt werden sollten. Das Thema war auch eines der fünf Diskussionsthemen beim virtuellen 3. Fachtag im April 2020.

Eine Analyse des Wahlrechts anderer Landeskirchen hat gezeigt, dass dort teilweise sehr weitgehende Anforderungen an die Wählbarkeit formuliert werden, bis hin zur persönlichen Glaubenshaltung, zur Lebensführung und zur Erwartung eines bestimmten Verhaltens. Teilweise spiegeln die Formulierungen ein Bild von kirchlicher Arbeit wider, das nicht mehr der Realität entspricht. Solche Regelungen erscheinen der Steuerungsgruppe nicht angezeigt. Für die Beschreibung der allgemeinen Anforderungen an die Wählbarkeit favorisiert sie daher eine Formulierung, die an grundlegende Aussagen der Kirchenverfassung über kirchliche Leitungsämter anknüpft, und zwar zum einen an die allgemeine Beschreibung von Leitung in Artikel 6 Abs. 2³ und zum anderen an die allgemeine Beschreibung von Leitungsverantwortung in der Kirchengemeinde in Artikel 22 Abs. 1 Satz 2⁴. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag wird in Anlage 1 unter § 5 unterbreitet.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Ausbreitung populistischer Positionen hat die Steuerungsgruppe auch die Frage diskutiert, ob und inwieweit es angezeigt ist, diese allgemeinen Aussagen durch eine konkrete Formulierung zu ergänzen, die die Wahl von Kirchenmitgliedern ausschließt, wenn diese z.B. Bevölkerungsgruppen bewusst ausgrenzen oder rassistische oder

³ „Leitung geschieht auf allen Ebenen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.“

⁴ „Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.“

judenfeindliche Positionen vertreten. Mehrere Landeskirchen haben mittlerweile derartige Regelungen getroffen, u.a. die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg. Sie beschreiben die Gründe für einen Ausschluss der Wählbarkeit in der Regel mit Begriffen wie Kirchenfeindlichkeit oder Menschenfeindlichkeit, oder sie verpflichten die Kandidierenden auf das christliche Menschenbild. In Anknüpfung an die Diskussion beim virtuellen 3. Fachtag im April 2020 spricht sich die Steuerungsgruppe dafür aus, eine vergleichbare Regelung auch in das Wahlrecht der Hannoverschen Landeskirche aufzunehmen. Die Steuerungsgruppe hält es aber für wichtig, diese Regelung so konkret zu formulieren, dass sie einerseits rechtlich handhabbar ist und andererseits nicht als gezielte Ausgrenzung einzelner politischer Positionierungen verstanden werden kann.

In diesem Sinne plädiert die Steuerungsgruppe für eine Formulierung, die ähnlich wie die allgemeinen Aussagen über die Wählbarkeit an die Kirchenverfassung anknüpft, und zwar zum einen an deren Aussagen über den Auftrag der Kirche (Artikel 1) und zum anderen an die in der Kirchenverfassung beschriebenen Grundsätze der kirchlichen Ordnung. Die Steuerungsgruppe hat dabei insbesondere folgende Aussagen der Verfassung im Blick:

- die Aussagen über gleichberechtigte Teilhabe (Artikel 2),
- die Aussagen über die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Abs. 4),
- die Aussagen über die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit (Artikel 4 Abs. 4),
- die Aussagen über die Verbundenheit mit dem jüdischen Volk und die Absage an jede Form von Judenfeindlichkeit (Artikel 4 Abs. 5),
- die Aussagen über die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und mit Weltanschauungen (Artikel 4 Abs. 6),
- die Aussagen über die eine offene und solidarische Gesellschaft und den auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründenden freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat (Artikel 5 Abs. 1),
- die Aussagen über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche (Artikel 5 Abs. 2) und
- die Aussagen über das allgemeine Priestertum aller Getauften (Artikel 11 Abs. 1).

Wer sich in öffentlichen Äußerungen oder durch die aktive Unterstützung einer entsprechenden Vereinigung in Widerspruch zum Auftrag der Kirche

oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung setzt, sollte nach Auffassung der Steuerungsgruppe nicht für den Kirchenvorstand kandidieren dürfen.

4. Allgemeine Aussagen zur Vielfalt im Kirchenvorstand

Nach Artikel 19 Abs. 1 der Kirchenverfassung wendet sich die Kirchengemeinde in Wort und Tat allen Menschen zu. Diese Ausrichtung auf den Sozialraum fällt leichter, wenn sich die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen, die diesen Sozialraum prägen, auch in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes widerspiegelt. Die Steuerungsgruppe hat erörtert, wie das neue KVBG diese Überlegungen aufnehmen kann. Auch die Teilnehmenden am virtuellen 3. Fachtag haben darüber diskutiert. In Anknüpfung an diese Diskussion empfiehlt die Steuerungsgruppe, einen entsprechenden Programmsatz in die einleitenden Bestimmungen des neuen KVBG aufzunehmen.

V. Verkürzung und Vereinfachung des Gesetzes

Aus den als **Anlage 1** beigefügten **Eckpunkten für ein neues KVBG** ist ersichtlich, dass das KVBG in der vorgeschlagenen neuen Fassung gegenüber der geltenden Fassung wesentlich kürzer und einfacher wird. Das geltende KVBG hat 50 Paragraphen; der Vorschlag für ein neues KVBG nur noch 27 Paragraphen. Einige, zum Teil sehr detailreiche und kleinteilige Bestimmungen, die im geltenden KVBG auf Gesetzesebene geregelt sind, sind nach dem Vorschlag für das neue KVBG künftig entweder gar nicht mehr erforderlich oder werden auf die Ebene der Ausführungsbestimmungen verschoben. Das KVBG ist insoweit gründlich „entschlackt“ worden.

Regelungen und Verfahrensschritte, die sich in der Praxis als nicht sinnvoll oder überflüssig erwiesen haben (z. B. die Vorschriften zur Aberkennung des Wahlrechts und Aberkennung der Wählbarkeit, Erfordernis der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zur Festsetzung der Größe des Kirchenvorstandes) sollen künftig entfallen.

F. Schlussbemerkung: Einordnung und Ausblick

Der vorliegende Bericht betrifft konkret und ausschließlich die Bildung der Kirchenvorstände. In den Diskussionen der Steuerungsgruppe und während der drei Fachtage wurde jedoch immer wieder deutlich, dass der inhaltliche Rahmen, in den hinein die Kirchenvorstandsarbeit und damit auch das KVBG gehören, deutlich weiter zu fassen ist. Die Neugestaltung des KVBG ist Teil der notwendigen Bemühungen, entsprechend den Grundgedanken unserer neuen Kirchenverfassung verlässliche und zugleich

flexible Rahmenbedingungen für ein vielfältiges und einladendes kirchliches Handeln zu schaffen.

Kirchenvorstandsarbeit wird wesentlich vom Engagement Ehrenamtlicher getragen. Die Bildung von Kirchenvorständen kann daher nur gelingen, wenn Menschen sich für diese Arbeit entscheiden und in ihr engagieren. Die Suche nach Kandidierenden ist darum auch eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten. Motivation zu wecken, zu erhalten und zu fördern, ist Voraussetzung für eine gelingende Bildung von Kirchenvorständen und bleibt eine dauerhafte Voraussetzung für eine gelingende Arbeit.

Nächstliegend und bereits bei der Kandidierendenfindung besonders relevant ist das Thema der Aufgabenzuschreibung an die Kirchenvorstände. Eine Aufgabenkritik und Kommunikation über die erwarteten und tatsächlich gegebenen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Spielräume und Grenzen der Kirchenvorstände ist dringend erforderlich, ebenso wie auch die Kommunikation über gelingende Arbeitsweisen in Kirchenvorständen.

Schließlich und endlich: Die Arbeit der Kirchenvorstände, die Frage ihrer Bildung und die Gewinnung von Kandidierenden gehören hinein in die große Frage nach der Zukunft unserer Kirche und nach dem sich gegenwärtig vollziehenden Transformationsprozess. Vermittlung und Beteiligung an den zur Debatte stehenden Fragen werden unverzichtbar sein.

Eckpunkte für ein neues Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG)

-

Anlage 1 zum Zwischenbericht über den Reformprozess zum Kirchenvorstandswahlrecht

Geltendes KVBG	Vorschlag für ein neues KVBG Fassung für die Tagung der Landessynode im Juli 2020	Anmerkungen
I. Teil Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen	Das Gesetz ist jetzt in sechs Abschnitte untergliedert.
§ 1 Bildung von Kirchenvorständen	§ 1 Bildung von Kirchenvorständen	
(1) ¹ Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände und Gemeindegemeinderäte – im Folgenden als „Kirchenvorstand“ bezeichnet – in den Kirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg. ² Die Vorschriften der beteiligten Kirchen über die Bezeichnung des Vertretungsorganes der Kirchengemeinde und seiner Mitglieder bleiben unberührt. ³ Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.	(1) In jeder Kirchengemeinde der Landeskirche ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Kirchenvorstand zu bilden.	Da das KVBG kein konföderiertes Gesetz mehr ist, sind nur noch hannoversche Bezeichnungen erforderlich.
(2) ¹ In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet. ² Auch wenn Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden sind, ist für jede Kirchengemeinde ein besonderer Kirchenvorstand zu bilden.		Satz 1 ist bereits in Absatz 1 des neuen Gesetzes enthalten. Satz 2 muss nicht ausdrücklich geregelt werden.
	(2) Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die	Programmsatz zur Vielfalt im Kirchenvorstand; siehe Abschnitt B IV 4 des Berichts.

	Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.	
	(3) Die Kirchengemeinden sollen die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern.	
(3) Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.	(4) ¹ Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt sechs Jahre. ² Sie beginnt am 1. Juni des Wahljahres. ³ Das Landeskirchenamt setzt den Wahltag fest.	Neu sind ein einheitlicher Beginn und Ende der Wahlperiode. Satz 3 neu ist bisher in § 10 geregelt.
(4) ¹ Die Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) – im Folgenden als „Kirchenvorsteher“ bezeichnet – sind jeweils im Juni einzuführen. ² Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.		Dies wird im neuen Gesetz wegen der Chronologie später (§ 20) geregelt.
(5) ¹ Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. ² Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.	(5) ¹ Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände. ² Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Gesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.	Satz 2 bezieht sich auf § 3 Abs. 3 neu (vorläufige Festlegung der Zahl der zu Wählenden) und § 18 neu (Berufung).
§ 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes	§ 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes	
(1) Der Kirchenvorstand besteht aus a) den gewählten, berufenen und ernannten Kirchenvorstehern, b) den Mitgliedern kraft Amtes.	(1) Der Kirchenvorstand besteht aus a) den gewählten und berufenen Mitgliedern, b) den Mitgliedern kraft Amtes, c) der Patronin oder dem Patron oder einem von ihr oder ihm ernannten Mitglied.	Bisher sind nur vom Patron ernannte KV-Mitglieder, aber nicht der Patron selbst genannt.
(2) ¹ Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer, die Inhaber der Pfarrstelle oder mit der Versehung einer Pfarrstelle	(2) ¹ Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstelle oder	Bei Satz 4 ist zu prüfen, ob die Regelung erforderlich ist.

<p>beauftragt sind; als Pfarrer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch der Pfarrer im Probedienst und der ordinierte Pfarrverwalter. 2Pfarrer, die, ohne mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. 3Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) – im Folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet –, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. 4Der Kirchenkreisvorstand teilt der obersten Kirchenbehörde den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.</p>	<p>mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind; dies gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und ordinierte Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter. 2Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. 3Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Kirchenkreisvorstand, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. 4Der Kirchenkreisvorstand teilt dem Landeskirchenamt den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.</p>	
<p>(3) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen und ernannten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.</p>	<p>(3) In Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gilt Absatz 1 Satz 1 nur für Pfarrerinnen und Pfarrer, zu deren Bezirk die Gemeinde gehört.</p>	<p>Die Zusammensetzung eines KapV ergibt sich ansonsten bereits aus § 1 Abs. 3 neu i. V. m. § 2 Abs. 1 neu.</p>
<p>(4) Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.</p>	<p>(4) Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.</p>	
<p>(5) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für die Mitglieder des Pfarramtes, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.</p>		<p>In Absatz 3 neu enthalten.</p>
<p>(6) Zu Absatz 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.</p>		<p>Nicht mehr erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zahl der gewählten Mitglieder</p>	

<p>(1) ¹Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einer Kirchengemeinde mit</p> <p>a) bis zu 1.999 Kirchenmitgliedern 4 bis 8, b) 2.000 bis 3.999 Kirchenmitgliedern 6 bis 10, c) 4.000 und mehr Kirchenmitgliedern 8 bis 15.</p> <p>²Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände aufgrund der Gemeindegliederungsverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.</p>	<p>(1) In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen.</p> <p>(2) In einer Kapellengemeinde sind mindestens zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen.</p>	<p>Die Größenkategorien werden aufgehoben. Es gibt eine einheitliche Mindestzahl für die zu Wählenden für alle Kirchengemeinden und keine Höchstzahl. Die Zahl der zu Berufenden ist in § 18 neu geregelt. Absatz 2 neu ist bisher in Absatz 5 enthalten.</p>
<p>(2) ¹Der Kirchenvorstand setzt vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher nach Absatz 1 fest. ²Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher, es muss aber wenigstens ein Kirchenvorsteher berufen werden.</p>	<p>(3) Der Kirchen- oder Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt.</p>	<p>Die Zahl der zu Wählenden wird nur vorläufig festgesetzt. Sie kann nach der Einreichung der Wahlvorschläge verringert oder erhöht werden (§ 9 Abs. 4 neu). Die Zahl der zu Berufenden wird erst später zusammen mit den Neugewählten festgesetzt (§ 18 Absatz 1 neu).</p>
<p>(3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.</p>		<p>Nicht mehr erforderlich, da es keine Höchstzahl mehr gibt.</p>
<p>(4) ¹Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach den Absätzen 1 und 2 festsetzen. ²Die Zahl von vier Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.</p>		<p>Nicht mehr erforderlich, da es keine Höchstzahl mehr gibt.</p>
<p>(5) ¹Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. ²Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. ³Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.</p>		<p>Jetzt Absatz 2.</p>
<p>II. Teil Wahlrecht und Wählbarkeit</p>		

§ 4 Wahlrecht	§ 4 Wahlrecht	
(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.	Das aktive Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag a) das 14. Lebensjahr vollendet haben, b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und c) in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.	Wegen der Onlinewahl und der Allg. Briefwahl wird wieder eine Mindestzugehörigkeit von drei Monaten eingeführt. Das Wählerverzeichnis muss anschließend nicht mehr berichtigt werden.
(2) Wahlberechtigt ist nicht, a) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5), b) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.		Entfällt. Unter Betreuung stehende Gemeindemitglieder sind nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen.
§ 5 Aberkennung des Wahlrechts		Entfällt.
(1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.		
(2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.		
§ 6 Aberkennungsverfahren		Entfällt.
(1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenkreisvorstand von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Pfarramt, das für das betreffende Kirchenmitglied zuständig ist, oder von dem Kirchengemeindevorstand der Kirchengemeinde, der das betreffende Kirchenmitglied angehört, gestellt werden. Vor der Entscheidung sind das Kirchenmitglied und der Kirchengemeindevorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit		

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Der Kirchenkreisvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.		
(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.		
§ 7 Aufhebung der Aberkennung		Entfällt.
(1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Widerspricht der Kirchenvorstand oder das Pfarramt der Aufhebung, so entscheidet die oberste Kirchenbehörde. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.		
(2) Lehnt der Kirchenkreisvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der		

<p>Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.</p>		
<p>§ 8 Wählbarkeit</p>	<p>§ 5 Wählbarkeit</p>	
<p>(1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. Wählbar ist nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.</p>	<p>(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben, b) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes seit mindestens fünf Monaten in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sind und c) bereit sind, als Mitglied des Kirchenvorstandes im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken. 	<p>Neue Formulierung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit (siehe Abschnitt E IV 3 des Berichts). Wegen des längeren Vorlaufs im Hinblick auf die Onlinewahl und die Allgemeine Briefwahl muss die Gemeindezugehörigkeit der Kandidierenden bereits fünf (bisher drei) Monate vor dem Wahltag gegeben sein. Es reicht dagegen zukünftig aus, am 1. Juni des Wahljahres (bisher am Wahltag) 18 Jahre alt zu werden.</p>
	<p>(2) Nicht wählbar ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt. 	<p>Konkretisierung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit (siehe Abschnitt E IV 3 des Berichts)</p>

(2) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.	(3) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.	
(3) Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.	(4) 1Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser nicht wählbar. 2Der Kirchenkreisvorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. 3Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.	Die Grenze für die Verleihung der Wählbarkeit von Mitarbeitenden durch den KKV wird genauer definiert. Die LK Baden sieht bei max. 5 Wochenstunden automatisch die Wählbarkeit vor, eine solche Automatik wird hier nicht eingeführt.
§ 9 Aberkennung der Wählbarkeit		Entfällt.
(1) Beschließt die oberste Kirchenbehörde, einen Kirchenvorstand aufzulösen, so kann sie bestimmen, dass einzelnen oder allen Kirchenvorstehern des Kirchenvorstandes die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.		
(2) Die Aberkennung der Wählbarkeit gilt nur für die Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand aufgelöst worden ist.		
(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 sind die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Die oberste Kirchenbehörde kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.		
(4) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach		

<p>Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.</p>		
<p>III. Teil Verfahren</p>		
<p>1. Abschnitt Wahlverfahren</p>	<p>Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl</p>	
<p>§ 10 Anordnung der Wahl</p>		
<p>Die Wahl wird, soweit durch dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Kirchenbehörde (§ 46) angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.</p>		<p>Jetzt in § 1 Absatz 3 neu.</p>
<p>§ 11 Wahlbezirke</p>	<p>§ 6 Wahlbezirke</p>	
<p>(1) Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine von der obersten Kirchenbehörde zu bestimmende Anzahl von Kirchenmitgliedern nicht unterschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der laufenden Wahlperiode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. Für den Bereich einer</p>	<p>(1) ¹Für eine Wahlperiode kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine Anzahl von 500 Kirchenmitgliedern nicht unterschreiten. ²Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der laufenden Wahlperiode durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. ³Für den Bereich einer</p>	<p>Die Mindestgröße eines Wahlbezirkes wird jetzt direkt im Gesetz geregelt. In Abwägung der Belange vor Ort und des Aufwandes für die Wahl wird eine Mindestzahl von 500 Gemeindemitgliedern für angemessen gehalten.</p>

Kapellengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Kirchenvorsteher in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.	Kapellengemeinde oder einer Ortskirchengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. ⁴ Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. ⁵ Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.	Die Zustimmung des KKV zur Aufteilung der zu Wählenden auf die Wahlbezirke ist nicht mehr erforderlich.
(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.	(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.	
(3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine Wahlperiode.		Jetzt in Absatz 1 Satz 1 neu enthalten.
(4) Der Kirchenvorstand kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.	(3) Der Kirchenvorstand kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.	Da dies in der Praxis nur wenige Fälle betrifft, müssen die Wahlberechtigten keine Begründung mehr liefern.
§ 12 Stimmbezirke		Entfällt.
(1) Der Kirchenvorstand kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes Stimmbezirke bilden.		Zur Vereinfachung der Wahl gibt es zukünftig keine Stimmbezirke mehr.
(2) Um älteren, kranken oder entfernt wohnenden Gemeindegliedern die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) einrichten. Der Plan für den zeitlichen und örtlichen Einsatz ist vom Wahlvorstand zu beschließen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für seine Einhaltung ist der Wahlvorstand verantwortlich.		Die Möglichkeit von mobilen Wahllokalen befindet sich jetzt in den Regelungen zum Wahlvorstand (§ 13 Abs. 1 neu), bei richtiger Betrachtung handelt es sich nämlich um einen mobilen Wahlvorstand.
§ 31 Wahlausschuss	§ 7 Wahlausschuss	
(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder	(1) ¹ Der Kirchenvorstand kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 8 bis 16 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt. ² Dem	Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird offener geregelt: nicht mehr zwingend

ergänzen kann. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die in § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.	Wahlausschuss muss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. ³ Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.	mehrheitlich KV-Mitglieder und ein Mitglied kraft Amtes und ggf. ein Mitglied aus jedem Kapellenvorstand.
(2) ¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Kirchenvorstand angehören. ² Ein Mitglied des Wahlausschusses muss Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2) sein. ³ Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes sein.		Siehe Absatz 1 neu.
(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher in den Wahlausschuss, es sei denn, dass die Kapellengemeinde schon vertreten ist.		Entfällt.
(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.	(2) ¹ Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. ² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³ Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.	Hier werden die grundlegenden Regelungen für die Wirksamkeit des Wahlausschusses getroffen.
§ 13 Wählerliste	§ 8 Wählerverzeichnis	
(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.	(1) Das Wählerverzeichnis besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindemitglieder.	Der KV wird nicht mehr als handelnde Stelle genannt, da das Wählerverzeichnis zentral aus Mewis heraus aufgestellt wird.
(2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Bezirken aufzugliedern.	(2) ¹ Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Wählerverzeichnis hiernach aufzugliedern. ² Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Wählerverzeichnis es aufzunehmen ist.	Die Stimmbezirke entfallen hier. Die Regelung aus Absatz 3 alt wurde hier mit integriert.

<p>(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.</p>		<p>In Absatz 2 neu mit aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Auslegung und Prüfung der Wählerliste</p>	<p style="text-align: center;">[Fortsetzung von § 8]</p>	<p>Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.</p>
<p>(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand prüft auf Anfrage eines Gemeindeglieders, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.</p>	<p>Eine körperliche Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt nicht mehr. Nachträglich hinzukommende Wahlberechtigte werden durch automatisierte Updates aus Mewis heraus in die digitalen Wählerverzeichnisse aufgenommen. Dies ergibt sich im Grunde aus Absatz 1 neu.</p>
<p>(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.</p>		<p>Die Wählerliste wird nur noch so lange aktualisiert, bis die letzten Wahlberechtigten aufgenommen sind, die spätestens drei Monate vor dem Wahltag der Kgm. angehören müssen (§ 4 neu).</p>
<p>(3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.</p>		
<p>(4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.</p>		<p>Entfällt, Verfahren wird vereinfacht.</p>

<p>(5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.</p>		<p>Vgl. Anmerkung zu Absatz 2.</p>
<p>(6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.</p>		<p>Jetzt in § 17 Absatz 1 Satz 3 geregelt.</p>
<p>§ 15 Einreichen der Wahlvorschläge</p>	<p>§ 9 Wahlvorschläge</p>	
<p>(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Kapellenvorsteher einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder nach § 11 Abs. 4 zugelassen sind oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Jeder Vorschlag für die Wahl muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.</p>	<p>(1) ¹Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindeglieder auf, wählbare Gemeindeglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen (Wahlvorschlag). ²Er soll dabei anregen, mindestens eine Person vorzuschlagen, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p>Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nicht mehr an die Auslegung der Wählerliste gebunden. Ein terminierter Fristbeginn ist nicht erforderlich, d. h. auch frühzeitig eingereichte Wahlvorschläge sind zulässig.</p> <p>Satz 2 nimmt die Überlegungen des Berichts (Abschnitt E IV 2) zur Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand auf.</p>
<p>(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.</p>	<p>(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann beim Kirchenvorstand bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einreichen.</p>	<p>Absatz 2 alt ist jetzt in Absatz 1 neu enthalten. Das Erfordernis von zehn Unterschriften gibt es nicht mehr. Vorschlagender und Vorgeschlagener müssen nicht</p>

		mehr demselben Wahlbezirk angehören; es reicht aus, derselben Gemeinde anzugehören, denn es wird <u>ein</u> KV gewählt.
§ 16 Prüfung der Wahlvorschläge	[Fortsetzung von § 9]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.
(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und der Kapellenvorsteher den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge innerhalb einer Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 behoben werden. Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 holt er die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ein.	(2) ¹ Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. ² Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.	Die bisherigen Vorschriften werden etwas verkürzt.
(2) Nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung die Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.	(3) ¹ Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Kirchenvorstand das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindemitglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. ² Die betroffenen Gemeindemitglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³ Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden sowie dem Kirchenvorstand bekanntzugeben. ⁴ Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.	Der bisherige Satz 1 wurde vereinfacht (im Wesentlichen redaktionell). Ein Beschwerdeverfahren gegen die Streichung eines Wahlvorschlages bleibt erhalten.
§ 17 Vorbereitung des Wahlaufsatzes	[Fortsetzung von § 9]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.

<p>(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.</p>	<p>(4) ¹Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen setzt der Kirchenvorstand die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes für die Dauer der Wahlperiode endgültig fest. ²Der Kirchenvorstand kann die Wahlvorschläge bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.</p>	<p>Im Hinblick auf die tatsächliche Zahl der Wahlvorschläge kann der KV die ursprünglich beschlossene Zahl der zu Wählenden anpassen. Der KV ist nicht mehr verpflichtet, den Wahlaufsatz auf die 1,5-fache Zahl der zu Wählenden zu ergänzen, er <u>darf</u> aber bis zur doppelten Zahl ergänzen.</p>
<p>(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.</p>		<p>Wird bereits durch Absatz 1 Satz 2 ermöglicht.</p>
<p>(3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.</p>		<p>Entfällt.</p>
<p>(4) Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kirchenkreisvorstand die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu wählen sind und hat der Kirchenkreisvorstand nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 aufzuheben. Der Kirchenkreisvorstand setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Abs. 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher von sich aus neu fest. Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als</p>		<p>Entfällt. Da der KV die Zahl der zu Wählenden herabsetzen kann, ist dieses Verfahren nicht erforderlich.</p>

Kirchenvorsteher zu wählen sind. Der Kirchenkreisvorstand darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher festsetzen.		
(5) Wenn nach Absatz 4 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenvorsteher festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kirchenkreisvorstand verfährt nach § 33.	(5) 1Liegen weniger als drei Wahlvorschläge vor, kommt eine Wahl nicht zustande. 2Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand verfahren nach § 21.	Neue Regelung ist inhaltlich identisch; die alte Zahl von vier umfasste noch eine zu berufende Person.
§ 18 Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen		Entfällt.
Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben: „Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) bereit, die in § 39 Abs. 2 enthaltene Erklärung, von deren Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen.“		Es genügt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. Diese ist bereits weiter oben (§ 9 Abs. 2) geregelt.
§ 19 Aufstellung des Wahlaufsatzes	§ 10 Wahlaufsatz	
(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 18 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.	(1) 1Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. 2Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.	Inhaltlich identisch.
(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.	(2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht seine Bereitschaft, sich zur	Inhaltlich weitgehend identisch, der Zeitpunkt verschiebt sich wegen des längeren Vorlaufs der Wahlvorbereitungen, liegt aber

	Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.	jetzt nach der Aufstellung der Wahlaufsätze.
§ 20 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins	[Fortsetzung von § 10]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.
Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.	(3) Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.	Die bisherigen Vorschriften können verkürzt werden. Wegen des langen Vorlaufs der Wahl muss die Bekanntgabe viel früher geschehen. Sie ist auch nicht mehr an Gottesdienste gebunden, die in kleinen Gemeinden nicht mehr jeden Sonntag stattfinden.
§ 21 Vorstellung der Vorgeschlagenen		
Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann eine Gemeindeversammlung stattfinden.		Vorschrift ist überflüssig, das kann der KV in jedem Fall; es muss nicht eigens gesetzlich geregelt werden.
§ 22 Stimmzettel	§ 11 Stimmzettel	
Die Stimmzettel lässt der Kirchenvorstand herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wie viel Stimmen der Wähler hat (§ 25 Abs. 5).	¹ Der Stimmzettel enthält den Wahlaufsatz und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. ² Diese entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder.	Die Zahl der Stimmen ist hier direkt geregelt (= Zahl der zu Wählenden).
	Abschnitt 3 Durchführung der Wahl	
	§ 12 Wahlverfahren	

	(1) Die Wahl wird als Allgemeine Briefwahl und im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt.	Anstelle der Briefwahl auf Antrag werden die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl etabliert.
	(2) ¹ Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zuzusenden. ² Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt.	Hier wird das grundlegende System der beiden neuen Wahlverfahren geregelt.
	(3) Die Wahlunterlagen umfassen jeweils einen a) Wahlschein mit einem Zugangscode für die Onlinewahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Kirchengemeinde, b) Stimmzettel, c) Stimmzettelumschlag und d) an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der die portofreie Rücksendung vorsieht.	Die Unterlagen, die von der zentralen Stelle nach Abs. 2 jedem Wahlberechtigten zugesandt werden, bestehen aus den Zugangsdaten für die Onlinewahl und Briefwahlunterlagen. Dem Wähler bleibt es überlassen, welches Verfahren er ausübt.
	(4) ¹ Der Kirchenvorstand bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Wahlbriefe an die Kirchengemeinde zurückgesandt werden müssen. ² Dies ist auf dem Wahlschein zu vermerken.	Sofern es auch ein Wahllokal gibt (Abs. 7), wird der KV häufig den Schluss der Wahlhandlung als Endtermin für die Rücksendung festlegen.
	(5) ¹ Die Wählerinnen und Wähler üben ihr Wahlrecht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person helfen lassen. ² Bei der Briefwahl verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und senden beides zusammen mit dem Wahlschein im Rückumschlag an die Kirchengemeinde.	Satz 1 gilt für alle Wahlverfahren, Satz 2 regelt das Verfahren einer Briefwahl.
	(6) Macht die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.	Nicht zugestellte Briefwahlunterlagen werden ersetzt, nicht jedoch die Zugangsdaten für die Onlinewahl.

	(7) ¹ Der Kirchenvorstand kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal ermöglicht wird, und setzt hierfür einen Zeitraum am Wahltag (Wahlzeit) fest. ² Für mehrere Wahlbezirke kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden.	Die AB werden regeln, dass Ort und Zeit der Urnenwahl mit in den Wahlunterlagen stehen. Mehrere Wahllokale in einem Wahlbezirk sind nicht mehr möglich!
§ 23 Ernennung eines Wahlvorstandes	§ 13 Wahlvorstand	
Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden, Schriftführer und deren Stellvertreter.	(1) ¹ Der Kirchenvorstand ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. ² Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).	Satz 2 ermöglicht eine Art mobiles Wahllokal. Dieser Begriff ist jedoch ein Widerspruch in sich, der Begriff "Wahllokal" sollte nur für einen einzigen Ort verwendet werden. Treffender ist der Begriff "mobiler Wahlvorstand". Dieser kann zeitlich nacheinander verschiedene Wahllokale in verschiedenen Dörfern oder Stadtteilen betreiben.
§ 24 Tätigkeit des Wahlvorstandes	[Fortsetzung von § 13]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.
(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.	(2) Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig.	Die bisherigen Regelungen werden verkürzt. Dem Wahlvorstand obliegt in jedem Fall das Hausrecht.
(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende	(3) Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die	

und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, ständig anwesend sein.	Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein.	
(3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Ausschlag.	(4) ¹ Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ² Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.	
	(5) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes hat jede oder jeder Wahlberechtigte das Recht zur Anwesenheit.	Bisher in § 25 Abs. 1 Satz 1 geregelt.
§ 25 Wahlhandlung	§ 14 Wahlhandlung im Wahllokal	
(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens sechs Stunden dauernden Wahlzeit statt.	(1) ¹ Die oder der Wahlberechtigte kann entweder den mit den Wahlunterlagen zugesandten Stimmzettel nutzen oder erhält einen neuen Stimmzettel. ² Im Wählerverzeichnis prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung. ³ Ist im Wählerverzeichnis bereits eine Teilnahme an der Online- oder Briefwahl vermerkt, ist keine erneute Stimmabgabe zulässig.	Eine Mindestöffnungszeit für Wahllokale ist nicht mehr sinnvoll, da die Wahllokale überhaupt nur optional sind.
(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.	(2) ¹ Die Wählerin oder der Wähler muss die Möglichkeit zur unbeobachteten Stimmabgabe erhalten. ² Sie oder er wirft den gekennzeichneten Stimmzettel in eine Wahlurne ein.	
(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.		Überflüssig.
(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.		In Absatz 1 neu enthalten.
(5) Der Wähler hat - eine Stimme,		Die Zahl der Stimmen ist jetzt identisch mit der Zahl der zu

<ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Kirchenvorsteher zu wählen ist, zwei Stimmen, - wenn zwei Kirchenvorsteher zu wählen sind, drei Stimmen, - wenn drei oder vier Kirchenvorsteher zu wählen sind, vier Stimmen, - wenn fünf Kirchenvorsteher zu wählen sind, fünf Stimmen, - wenn sechs Kirchenvorsteher zu wählen sind, sechs Stimmen, - wenn sieben oder acht Kirchenvorsteher zu wählen sind, sieben Stimmen, - wenn neun Kirchenvorsteher zu wählen sind, acht Stimmen, - wenn zehn Kirchenvorsteher zu wählen sind, neun Stimmen, - wenn elf oder zwölf Kirchenvorsteher zu wählen sind und - zehn Stimmen, - wenn dreizehn oder mehr Kirchenvorsteher zu wählen sind. <p>Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Satz 1 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.</p>		<p>Wählenden (in Absatz 1 neu geregelt).</p> <p>S. § 15 Abs. 5 neu.</p>
<p>(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.</p>		<p>Jetzt in § 12 Abs. 5 geregelt.</p>
<p>(7) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.</p>		<p>In Absatz 2 (neu) enthalten.</p>

<p>(8) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.</p>	<p>(3) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten wählen, die sich bereits im Wahllokal befinden.</p>	
<p>§ 26 Briefwahl</p>		<p>Entfällt wegen Allgemeiner Briefwahl (§ 12).</p>
<p>(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.</p>		
<p>(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.</p>		
<p>(3) Wahlscheine können bis zum dritten Tage vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.</p>		
<p>(4) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.</p>		
<p>(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 25 Abs. 5 und 6 entsprechend.</p>		
<p>(6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.</p>		

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.		
(8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.		
(9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.		
(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.		
§ 27 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen	§ 15 Auszählung der Stimmen	
(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.	(1) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe oder während der Wahlzeit in einem Wahllokal öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung.	Eine Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe bei der Briefwahl muss nicht mehr abgegeben werden. Vorbild Bayern.
(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.	(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er a) nicht rechtzeitig eingegangen ist, b) die Absenderin oder der Absender nicht wahlberechtigt oder nicht erkennbar ist oder c) die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat.	Der Wahlschein muss nicht zwingend zurückgesandt werden; es reicht aus, wenn der Absender z. B. auf dem Rückumschlag notiert ist.
(3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.	(3) Ein Wahlbrief ist nicht deshalb ungültig, dass a) der Wahlschein nicht enthalten, die Absenderin oder der Absender aber auf andere Weise erkennbar ist, b) die Wählerin oder der Wähler bis zum Wahltag die Wahlberechtigung verliert oder verstirbt, c) der Stimmzettel nicht im Stimmzettelumschlag verschlossen ist.	Das Fehlen des Wahlscheines ist unschädlich, wenn die Wählerin oder der Wähler auf andere Weise erkennbar ist. Die Stimmabgabe durch Briefwahl wird nicht dadurch ungültig, dass die Wählerin oder der Wähler bis zum Wahltag seine Wahlberechtigung verliert.

<p>(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.</p>	<p>(4) ¹Ist ein Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. ²Hiernach wird die Wahlurne geleert, die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. ³Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden ausgezählt. ⁴Der Wille der Wählerin oder des Wählers muss eindeutig erkennbar sein. ⁵Die mehrfache Kennzeichnung eines Wahlvorschlages gilt als eine Stimme.</p>	<p>Ein Kreuz als Kennzeichnung ist nicht zwingend. Kumulation ist nicht zulässig, führt aber nicht zur Ungültigkeit.</p>
<p>(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.</p>	<p>(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er a) keine eindeutige Kennzeichnung enthält, b) mehr Wahlvorschläge gekennzeichnet sind, als Mitglieder zu wählen sind, oder c) nicht original hergestellt ist.</p>	<p>Die bisherigen Regelungen können in den AB getroffen werden.</p>
	<p>(6) Die Ergebnisse der Onlinewahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.</p>	
<p>§ 28 Verhandlungsniederschrift</p>	<p>[Fortsetzung von § 15]</p>	<p>Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.</p>
<p>(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.</p>	<p>(7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Verhandlungsniederschrift an.</p>	<p>Weiteres kann in den AB geregelt werden.</p>

<p>(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben. Für die Aufbewahrung gelten die Kassationsordnungen der beteiligten Kirchen. Fußnote: vgl. Aufbewahrungs- und Kassationsordnung vom 09. Mai 1990 90-4</p>		<p>Dies kann in den AB geregelt werden.</p>
<p>§ 29 Wahlergebnis</p>	<p>§ 16 Wahlergebnis</p>	
<p>(1) Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>(1) ¹Zu Mitgliedern sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Die Feststellung des Wahlergebnisses durch den KV ist aus chronologischen Gründen in Absatz 5 neu geregelt.</p>
<p>(2) Von den zu Kapellenvorstehern Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteher die Kapellenvorsteher mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Kirchenvorstehern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein gewählter Kapellenvorsteher, der gleichzeitig zum Kirchenvorsteher gewählt ist, auf das Kirchenvorsteheramt verzichten. An seiner Stelle tritt der Kapellenvorsteher, auf den die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.</p>	<p>(2) ¹Von den zu Mitgliedern des Kapellenvorstandes Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes diejenigen mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Auf die Wahl in den Kirchenvorstand kann verzichtet werden. ⁴In diesem Fall tritt das Mitglied des Kapellenvorstandes, auf das die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.</p>	<p>Ein wichtiger Grund für die Ablehnung des gleichzeitigen Eintritts in den KV ist nicht mehr erforderlich.</p>
<p>(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.</p>	<p>(3) ¹Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.</p>	
<p>(4) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekannt gegeben.</p>		<p>Aus Gründen der Reihenfolge in den letzten Absatz verschoben.</p>

Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.		
(5) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Abs. 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Abs. 4 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.	(4) ¹ Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ² Sind Wahlbezirke gebildet und sind die betroffenen Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, entscheidet das Los.	Das Verfahren im Fall von familiären Beziehungen zwischen Gewählten ändert sich nicht.
	(5) ¹ Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde durch öffentlichen Aushang bekannt. ² Dabei ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen.	AB regeln, dass Ort und Art der Bekanntgabe vorher in der Gemeinde veröffentlicht werden. Es muss nicht mehr auf den nächsten Hauptgottesdienst gewartet werden.
§ 30 Beschwerde gegen die Wahl	§ 17 Beschwerde gegen die Wahl	
(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.	(1) ¹ Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. ² Diese ist schriftlich beim Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einzureichen und kann nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. ³ Die Beschwerde kann nicht auf fehlende Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis gestützt werden.	Beschwerde kann auch beim KV eingehen. Sie kann sich - wie in anderen Landeskirchen auch - nur auf Gesetzesverstöße stützen, nicht auf die ansonsten im bisherigen § 30 Absatz 1 genannten Aspekte.
(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.	(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin.	

<p>(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes durch die weitere Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kirchenkreisvorstand zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p>	<p>(3) ¹Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Kirchenvorstand können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Kirchenkreisvorstand oder Landeskirchenamt schriftlich anfechten. ²Das Landeskirchenamt verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.</p>	<p>Für die Begründung der weiteren Beschwerde genügt die Begründung der ersten Beschwerde.</p>
<p>(4) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist (Absatz 1) und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.</p>	<p>(4) ¹Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. ²Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder b) die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen; den Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand fest. 	<p>Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die Gewählten, deren Wahl strittig ist, ihr Amt noch nicht antreten können, bevor nicht über die Beschwerde entschieden wurde.</p>
<p>§ 31 Wahlausschuss</p>		
<p>[Zwischen §§ 12 und 13 eingefügt.]</p>		<p>Aus Gründen der Chronologie der Wahl weiter oben geregelt, siehe § 7 neu.</p>
<p>§ 32</p>		
<p><i>aufgehoben</i></p>		<p>Früher Bestellung von KV-Mitgliedern.</p>
<p>§ 33 Bestellung von Bevollmächtigten</p>		
<p>[Nach § 39 eingefügt.]</p>		<p>Aus Gründen der Chronologie der Wahl weiter unten geregelt, siehe § 21 Absatz 2 bis 4 neu.</p>

§ 34 Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers		
[Nach § 39 eingefügt.]		Aus Gründen der Chronologie der Wahl weiter unten geregelt, siehe § 23 Abs. 1 neu.
§ 35 Nachwahlen		
[Nach § 39 eingefügt.]		Aus Gründen der Chronologie der Wahl weiter unten geregelt, siehe § 23 Abs. 2 neu.
2. Abschnitt Berufungsverfahren und Beteiligung des Patrons	Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung	
§ 36 Berufungsfähigkeit		
Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.		Jetzt in § 18 Abs. 2 neu geregelt.
§ 37 Berufungsverfahren	§ 18 Berufung von Mitgliedern	
(1) Die Berufung der Kirchenvorsteher geschieht durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden. Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden	(1) ¹ Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes beschließt der Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden. ² Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen.	Begrenzung der Zahl entspricht der alten Drittel-Regelung. Auf eine Berufung kann jedoch nun komplett verzichtet werden.
(2) An der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes über die Berufungsvorschläge nehmen die neugewählten Kirchenvorsteher und, falls die Gemeinde einen Gemeindebeirat gebildet hat, auch dessen Mitglieder mit Stimmrecht teil. Jeder Teilnehmer an der gemeinsamen	(2) ¹ Entsprechend dieser Zahl wählt der erweiterte Kirchenvorstand Gemeindeglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl). ² Vorgeschlagen werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes die	Anstelle einer Abstimmung werden die Berufungsvorschläge nun durch Wahl ermittelt, es muss daher nicht über jede in Frage kommende Person einzeln

<p>Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. Diese sind dem Kirchenkreisvorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.</p>	<p>Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wird. ³Die Vorschlagswahl ist geheim; an ihr nehmen Mitglieder des Kirchenvorstandes, die selbst zur Wahl stehen, nicht teil.</p>	<p>abgestimmt werden. (Vorschlagswahlen gibt es auch im kommunalen Bereich – Ortsbrandmeister – und beim THW, die endgültige Berufung erfolgt jeweils durch eine übergeordnete Stelle.) Vorgeschlagen werden können damit zukünftig auch Personen, die erst später, aber bis zum Beginn der Amtszeit lange genug der Gemeinde angehören oder 18 Jahre alt werden.</p>
	<p>(3) ¹Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des neuen Kirchenvorstandes keine Person befindet, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll der erweiterte Kirchenvorstand mindestens eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. ²Absatz 1 Satz 2 findet für diese Berufung keine Anwendung.</p>	<p>Absatz 3 nimmt die Überlegungen des Berichts (Abschnitt E IV 2) zur Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand auf. Wenn auch im Rahmen einer Berufung keine Person unter 27 Jahren zur Verfügung steht, ist der Kirchenvorstand dennoch in rechtlicher Hinsicht vollständig gebildet worden und kann auch ohne Mitgliedschaft eines jungen Menschen die Amtszeit beginnen. Satz 2 soll sicherstellen, dass die Berufung einer unter 27-jährigen Person nicht zu Lasten anderer Berufungen geht.</p>
<p>(3) Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere der Vorgeschlagenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Im Falle der Ablehnung hat der Kirchenkreisvorstand den</p>	<p>(4) ¹Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen. ²Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig. ³Lehnt der Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag ab,</p>	<p>Die bisherigen Zwangs-Vorschriften sind nicht mehr erforderlich, da der KV nun frei entscheiden kann, wie viele</p>

<p>Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist einen neuen Vorschlag nach Absatz 1 einzureichen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden. Das Gleiche gilt, wenn der Kirchenkreisvorstand das zweite Mal ablehnt.</p>	<p>kann der erweiterte Kirchenvorstand die Vorschlagswahl insoweit wiederholen.</p>	<p>Kirchenvorstandsmitglieder berufen werden sollen.</p>
<p>(4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>(5) Der Kirchenvorstand gibt die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt.</p>	<p>Da es kein Beschwerdeverfahren mehr gibt, reicht die neue Regelung aus.</p>
<p>(5) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekannt gegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht habe berufen werden können (§ 36). § 30 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(6) Für die Berufung von Mitgliedern des Kapellenvorstandes ist der Kapellenvorstand für die dem Kirchenvorstand in den Absätzen 1 bis 5 zugewiesenen Aufgaben zuständig.</p>	<p>Ein Beschwerdeverfahren gibt es nicht mehr. In der Regel kann nur jemand aus dem engeren Kreis wissen, dass es zu Verfahrensfehlern gekommen ist. Absatz 6 neu ersetzt § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 alt.</p>
<p>(6) Scheidet ein berufener Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so ist ein Kirchenvorsteher neu zu berufen.</p>		<p>Eine Regelung hierzu steht jetzt an der Stelle des Paragraphen zur Nachwahl (§ 23 Abs. 3 neu).</p>
<p>§ 38 Beteiligung des Patrons</p>	<p>§ 19 Beteiligung des Patronats</p>	
<p>(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen (ernannter Kirchenvorsteher). Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen. Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und waren mehrere der beteiligten Kirchengemeinden Patronatsgemeinden, so kann die oberste Kirchenbehörde zugleich mit Zustimmung der</p>	<p>¹Die Patronin oder der Patron ist jederzeit berechtigt, a) als Mitglied in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder b) ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu ernennen. ²Satz 1 Buchstabe b gilt auch für Kompatrone und körperschaftliche Patrone. ³Ernannte Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher</p>	<p>Die bisherige Regelung für die Zusammenlegung von Kirchengemeinden ist jetzt in § 24 Abs. 2 neu getroffen. In Satz 3 neu wird ermöglicht, dass nicht nur Mitglieder unserer Landeskirche, sondern auch Christen, die z. B. einer katholischen Patronatsfamilie angehören oder ihren</p>

beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass künftig jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder je einen Dritten zum Kirchenvorsteher zu ernennen.	Kirchen in Niedersachsen ist, und im Übrigen die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.	Hauptwohnsitz außerhalb unserer Landeskirche haben, ernannt werden können.
(2) Ernante Kirchenvorsteher müssen Mitglieder der beteiligten Kirche und in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenvorstehern wählbar sein.		Jetzt Absatz 1 Satz 3.
(3) Für die Bekanntgabe der Namen der ernannten Kirchenvorsteher gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.		Nicht mehr zwingend, da es keine Beschwerdemöglichkeit mehr gibt.
(4) Die Vorschriften über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (§ 30) und die gottesdienstliche Einführung (§ 39) sind auf ernannte Kirchenvorsteher anzuwenden.		Gottesdienstliche Einführung ergibt sich aus § 20 Abs. 1 neu. Beschwerderecht entfällt.
(5) Scheidet ein ernannter Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so kann der Patron sein Recht nach Absatz 1 erneut ausüben.		Ergibt sich von selbst.
(6) Soweit sich das Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht, gelten die Absätze 1 bis 5 für die Ernennung eines Kapellenvorstehers entsprechend.		Ergibt sich aus neuem § 1 Abs. 4 Satz 1.
3. Abschnitt Einführung der Kirchenvorsteher		
§ 39 Einführung der Kirchenvorsteher	§ 20 Einführung der Mitglieder	
(1) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.	1Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. 2Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände ist im Mai oder Juni des Wahljahres vorzunehmen.	Der mögliche Zeitraum der Einführung des neugebildeten KV (bisher in § 1 Abs. 4 Satz 1 auf den Juni beschränkt) wird auf den Mai ausgeweitet.

(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV verpflichtet.		Hinweis ist nicht erforderlich.
(3) Kirchenvorsteher, die früher eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sind unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung neu in ihr Amt einzuführen.		Bisherige Regelung wird nicht beibehalten, da die erneute Verpflichtung altgedienter KV-Mitglieder unschädlich ist und in der Praxis häufig vorgenommen wird.
(4) Nach der Einführung sind der obersten Dienstbehörde über den Kirchenkreisvorstand die Namen und Anschriften der Kirchenvorsteher mitzuteilen.		Erforderlichenfalls sollte an anderer Stelle, evtl. in einem anderen Gesetz, geregelt werden, dass das LKA diese Daten abfragen kann.
(5) Ein Ersatzkirchenvorsteher, der mit der Vertretung eines Kirchenvorstehers nach § 34 Abs. 2 beauftragt wird, ist in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, in der er sein Amt versieht, von dem Vorsitzenden nach Absatz 2 auf sein Amt zu verpflichten. Tritt der Ersatzkirchenvorsteher später in den Kirchenvorstand ein, so findet eine Einführung nach Absatz 1 nicht statt; er soll jedoch der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.		Jetzt verkürzt in § 23 Absatz 4 neu geregelt.
§ 33 Bestellung von Bevollmächtigten	§ 21 Verfahren in besonderen Fällen	
(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.	(1) 1Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der bisherige Kirchenvorstand längstens für ein weiteres Jahr im Amt, soweit die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist. 2In dieser Zeit ist § 23 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.	Neuregelung entspricht weitgehend dem alten § 1 Abs. 4 Satz 2 KVBG. Der Eintritt eines Ersatzmitgliedes oder eine Nachberufung für ausgeschiedene Mitglieder sind in dieser Übergangszeit ausdrücklich möglich.

<p>(2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch dann zu bestellen,</p> <p>a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder</p> <p>b) solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.</p>	<p>(2) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes kommissarisch wahr.</p> <p>(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann für diesen Zweck eine beliebige Zahl Bevollmächtigter bestellen. ²Diese müssen Mitglieder der Landeskirche und volljährig sein.</p>	<p>Abs. 2 neu gibt die Regelung in Artikel 23 Absatz 5 KVerf 2020 und Artikel 46 KVerf 1971 wieder, die bisher nicht im KVVB stand.</p> <p>Abs. 3 neu: Nach dem bisherigen Recht waren Ordinierte und u. U. Hauptamtliche, auch anderer Kirchengemeinden, von diesem Amt ausgeschlossen. Dies ist bei Bevollmächtigten nicht sinnvoll.</p>
<p>(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.</p>	<p>(4) ¹Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht, stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wieder diesem obliegen. ²War eine Wahl nicht zustande gekommen, kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Neubildung des Kirchenvorstandes anordnen oder mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes berufen.</p>	<p>Satz 1 neu: Freie Plätze im – nicht beschlussfähigen – KV können durch Berufung besetzt werden (bisher: Nachwahl).</p> <p>Satz 2 neu: Hatte es im Rahmen der KV-Wahlen mangels Kandidaten keine Wahl des KV gegeben, kann der KKV auch KV-Mitglieder berufen und dabei die ursprünglich festgesetzte Zahl ignorieren. Dies wäre auch schon zum 1. Juni des Wahljahres möglich.</p>
<p>4. Abschnitt Ausscheiden und Entlassung von Kirchenvorstehern</p>	<p>Abschnitt 5 Veränderungen während der Wahlperiode</p>	
<p>§ 40 Ausscheiden von Kirchenvorstehern</p>	<p>§ 22 Verlust der Mitgliedschaft</p>	
<p>Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt worden ist.</p>	<p>(1) ¹Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet aus seinem Amt aus durch</p> <p>a) schriftliche Verzichtserklärung, die unwiderruflich ist;</p>	<p>Erstmals wird ausdrücklich bestimmt, dass die Amtsniederlegung schriftlich erklärt werden muss und nicht widerrufen werden kann. Beim</p>

	<p>b) Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde;</p> <p>c) nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit aufgrund des § 5 Absatz 3 oder 4 zur Zeit der Wahl, Berufung oder Ernennung;</p> <p>d) Entlassung (Absatz 2).</p> <p>²Das nachträgliche Eintreten eines Hinderungsgrundes nach § 2 Absatz 4 führt nicht zum Verlust der Mitgliedschaft.</p>	<p>Verlust der Wählbarkeit, etwa durch Wegzug oder Kirchenaustritt, ist keine Feststellung durch den KKV mehr nötig. Dies vermeidet, dass in häufig offensichtlichen Fällen aufwändige Verfahren durchzuführen sind, die in der Praxis meistens unterlassen oder durch Rücktritt des Mitgliedes umgangen wurden. Die Möglichkeit der nachträglichen Feststellung wird deutlicher als bisher geregelt. Schließlich wird deutlich gemacht, dass v. a. Eheschließungen innerhalb des KV nicht zum Ausscheiden eines Mitglieds führen müssen.</p>
§ 41 Entlassung von Kirchenvorstehern	[Fortsetzung von § 22]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.
<p>Ist ein Kirchenvorsteher anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt auszuüben, so hat der Kirchenkreisvorstand ihn aus dem Amt zu entlassen. Hat ein Kirchenvorsteher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Kirchenkreisvorstand ihm eine Ermahnung erteilen. ³Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen.</p>	<p>(2) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es</p> <p>a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;</p> <p>b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat;</p> <p>c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;</p> <p>d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.</p>	<p>In der neuen Vorschrift werden die nicht in Absatz 1 (neu) geregelten Fälle aufgegriffen. Buchstabe a beschränkt sich nicht auf gesundheitliche Gründe, sondern der Grund für die mangelnde Amtsausübung (z. B. berufliche Abwesenheit) ist egal. Neu sind auch eine Regelung zum Ruhen des Amtes (ähnlich LK Baden) und eine Regelung für den Fall eines Verlustes der Wählbarkeit.</p>

	<p>2Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kirchenkreisvorstand eine Ermahnung erteilen.</p>	
§ 42 Verfahren	[Fortsetzung von § 22]	Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.
(1) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den §§ 40 und 41 sind der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören.	(3) 1Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des Kirchenvorstandes. 2Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.	
(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen.		In Absatz 3 neu enthalten.
(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) einlegen; bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.	(4) 1Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 2Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.	
§ 34 Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers	§ 23 Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder	
(1) Scheidet ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkirchenvorsteher (§ 29 Abs. 3), der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein.	(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will.	Das bisherige automatische Nachrücken eines Ersatzmitgliedes ohne Bedenkzeit hat sich vielen Betroffenen nicht erschlossen bzw. wurde in der Praxis ignoriert.
(2) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstehers, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenvorsteher mit		Jetzt Absatz 4 neu.

<p>der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenvorsteher die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers.</p>		
<p>(3) Ist ein nach § 29 Abs. 2 gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden oder verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Kapellenvorsteher, der unter den nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Kapellenvorstehern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.</p>		<p>Ergibt sich bereits aus Absatz 1.</p>
<p>§ 35 Nachwahlen</p>	<p>[Fortsetzung von § 23]</p>	
<p>(1) Ist ein gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden und steht ein Ersatzkirchenvorsteher nicht zur Verfügung, so ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Nachwahl an. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.</p>	<p>(2) ¹Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 18 durchzuführen. ²Der Kirchenkreisvorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen.</p>	<p>Der KV ist nunmehr auch in den ersten drei Jahren stets durch Nachberufung aufzufüllen. In der Regel wurde schon jetzt auf eine Nachwahl verzichtet. Bei einer allgemeinen Briefwahl, die sehr teuer ist, verstärken sich die Argumente für eine Berufung.</p>
<p>(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.</p>	<p>(3) Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll.</p>	<p>Der Ersatz eines ausgeschiedenen Berufenen ist nicht mehr obligatorisch. Da die Entscheidung über Berufungen im Rahmen der Neubildung liberalisiert wurde, sollte es auch möglich sein, später auf Neuberufungen zu verzichten, weil sich z. B. niemand hierfür anbietet.</p>
	<p>(4) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied</p>	<p>Bisher § 34 Abs. 2 alt.</p>

	mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. 2Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten.	
5. Abschnitt Verfahren in besonderen Fällen		
§ 43 Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden	§ 24 Veränderung von Kirchengemeinden	
(1) Mit der Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchengemeinden werden in der Regel Kirchenmitglieder, die infolge der Organisationsmaßnahme ihre Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ihrer bisherigen Kirchengemeinde verlieren, Mitglieder im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der sie nach der Neugliederung gehören. Näheres ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelung zu bestimmen; dabei können auch Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.	(1) Im Rahmen einer Veränderung des Bestandes oder der Grenzen von Kirchen- und Kapellengemeinden regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchen- und Kapellenvorständen, wie sich die Vorstände nach der Neuordnung zusammensetzen.	Die bisherigen Regelungen der Absätze 1 bis 3 werden kompakt zusammengefasst. Weitergehendes wird in der Organisationsurkunde bestimmt.
(2) Sobald die Organisationsmaßnahme in Kraft getreten ist, setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl eventuell noch zu wählender und zu berufender Kirchenvorsteher nach § 3 fest, ordnet die Wahl an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchenvorsteher und setzt den Tag der Einführung der neuen Kirchenvorsteher fest; § 33 Abs. 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Welche Zahl der Kirchenmitglieder für die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher maßgeblich ist, ist in der Organisationsurkunde oder in	(2) Werden mehrere Kirchengemeinden zusammengelegt, in denen ein Patronat besteht, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass zukünftig jedes Patronat berechtigt ist, die Rechte nach § 19 auszuüben.	Neue Regelung ist aus § 38 Absatz 1 Satz 3 (alt) hierher verschoben und vereinfacht.

der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelung zu bestimmen.		
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kapellengemeinden und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde.		
(4) Bei der Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchenvorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.		Nicht mehr relevant, da neue Kapellengemeinden nicht mehr entstehen dürfen.
	Abschnitt 6 Schlussvorschriften	
§ 44 Personal- und Anstaltsgemeinden	§ 25 Personalgemeinden	§ 44 alt wurde bereits durch Artikel 8 Einführungsgesetz aufgehoben.
(1) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall nach dem in der beteiligten Kirche geltenden Recht geregelt.	(1) In Personalgemeinden werden Kirchenvorstände nach diesem Kirchengesetz gebildet, soweit nicht nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung abweichende Regelungen getroffen werden.	Absatz 1 neu greift die Bestimmungen in § 1 Abs. 4 KGO auf.
(2) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet die oberste Kirchenbehörde (§ 46) die Verwaltung und Vertretung der Personal- oder Anstaltsgemeinde.		
§ 45 Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche	[Fortsetzung von § 25]	

<p>Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militärgeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der beteiligten Kirchen erlassen werden.</p>	<p>(2) Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und die Beteiligung personaler Seelsorgebereiche in Kirchenvorständen gelten besondere Vorschriften.</p>	<p>§§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers</p>
<p>6. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften</p>		
<p>§ 46 Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen</p>		Entfällt.
<p>Zuständige oberste Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist in der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt, 2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt, 3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat. 		
<p>§ 47 Erprobung</p>		Entfällt, jetzt in § 12 verbindlich geregelt.
<p>(1) Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbehörden zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss für eine Wahlzeit von mindestens zwei Stunden gewährleistet sein.</p>		

<p>(2) Die obersten Kirchenbehörden entscheiden über die Erprobung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand nach Anhörung des Kirchenkreisvorstands. Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über das Herstellen des Einvernehmens der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Die Erprobung wird für eine Wahlperiode erteilt.</p>		
<p>(3) Die Kirchengemeinde hat mit Unterstützung der obersten Kirchenbehörde sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Die Kirchengemeinde hat zu einem von der obersten Kirchenbehörde festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen.</p>		
<p>§ 48 Ausführungsbestimmungen</p>	<p>§ 26 Ausführungsbestimmungen</p>	
<p>Die obersten Kirchenbehörden (§ 46) erlassen die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p>	<p>Neue Formulierung wie in § 40 Pfarrstellenbesetzungsgesetz.</p>
<p>§ 49 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften</p>	<p>§ 27 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.</p>	<p>(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Es ist erstmals auf die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 anzuwenden.</p>	
<p>(2) Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände gelten erstmalig für die nächsten Neubildungen der Kirchenvorstände.</p>		<p>Siehe Absatz 1 Satz 2.</p>
<p>§ 50 Schlussvorschriften</p>	<p>[Fortsetzung von § 27]</p>	<p>Wegen des Zusammenhangs wird der Paragraph fortgesetzt.</p>

<p>(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten diejenigen Bestimmungen der beteiligten Kirchen außer Kraft, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen oder widersprechen.</p>	<p>(2) Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, tritt am 31. Mai 2024 außer Kraft.</p>	<p>Das alte KVVG tritt mit Ablauf der Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände außer Kraft.</p>
<p>(2) Die beteiligten Kirchen geben in ihren amtlichen Verkündungsblättern im Einvernehmen mit dem Rat jeweils bekannt, welche ihrer Vorschriften außer Kraft getreten sind.</p>		<p>Obsoleter Regelung aus konföderierten Zeiten.</p>

Anlage 2 zum Zwischenbericht über den Reformprozess zum Kirchenvorstandswahlrecht

Konzept für den Ablauf der Neubildung der Kirchenvorstände nach der KVBG-Reform

Mit den Modulen Onlinewahl, Allgemeine Briefwahl und optionale Urnenwahl

1.	Frühjahr 2023	Festlegung des Wahltermins	Das Landeskirchenamt setzt im Einvernehmen mit den konföderierten Partnern den Wahltag fest.
2.	August 2023	Festlegung der Wahlbezirke Vorläufige Festsetzung der Zahl der zu Wählenden	<p>Der Kirchenvorstand (KV) beschließt über eine eventuelle Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke. Das neue Gesetz regelt die Mindestzahl von Wahlberechtigten für einen Wahlbezirk. Stimmbezirke gibt es nicht mehr.</p> <p>Er beschließt ferner, wie viele Mitglieder gewählt werden sollen und ggf. wie sich die zu Wählenden auf die Wahlbezirke verteilen sollen. Diese Zahlen können vom KV nach der Einreichung der Wahlvorschläge noch geändert werden (vgl. Pkt. 7). Für die Zahl der zu Wählenden gibt es keine Kategorien nach Gemeindegliederzahlen mehr. Das Minimum sind drei zu Wählende, eine gesetzliche Höchstzahl gibt es nicht. Eine Festsetzung durch den Kirchenkreisvorstand (KKV) „aus besonderen Gründen“ entfällt ebenfalls. Ebenso muss die Aufteilung der zu Wählenden auf die Wahlbezirke nicht mehr genehmigt werden.</p>
3.	August bis Oktober 2023	Kandidatensuche Prüfung der Wahlvorschläge	<p>In den Kirchengemeinden wird für eine Kandidatur geworben. Der KV fordert die Gemeinde in geeigneter Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. <u>Wählbar</u> ist, wer bis zum Wahltag fünf Monate der Gemeinde angehört und spätestens zu Beginn der Amtszeit 18 Jahre alt ist. <u>Nicht wählbar</u> sind Ordinierte und nicht nur vorübergehend angestellte Mitarbeiter/innen. Der KKV kann bei Beschäftigungsverhältnissen von höchstens zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen.</p> <p>Der KV prüft die Wahlvorschläge sowie das Einverständnis der Vorgeschlagenen mit ihrer Kandidatur und holt bei beruflich Mitarbeitenden unter Mitwirkung des Kirchenamtes ggf. die Entscheidung des KKV ein. Der KKV entscheidet auch über Beschwerden gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen.</p>

Anlage 2 zum Zwischenbericht über den Reformprozess zum Kirchenvorstandswahlrecht

4.	Oktober 2023	Erstellung der Wählerverzeichnisse	Aus den Mewis-NT-Daten werden neben den Wahlbezirken die Angaben (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Zuordnung zu Wahlbezirken) der Wahlberechtigten exportiert und in ein Webportal der Landeskirche eingespielt. Hierdurch entstehen die Wählerverzeichnisse getrennt nach Kirchengemeinden bzw. Wahlbezirken. Die Kirchengemeinden und Kirchenämter erhalten einen Online-Zugang zu diesen Daten.
5.	im Anschluss	Aktualisierung der Wählerverzeichnisse	Es erfolgen regelmäßig automatisierte Updates der Wählerdaten über eine Schnittstelle zwischen Mewis NT und dem Webportal. Hierdurch werden Verstorbene, Weggezogene, Ausgetretene sowie Weggepfarrte aus dem Wählerverzeichnis entfernt und in die Kirche Aufgenommene, Zugezogene sowie Zugepfarrte ergänzt.
6.	10. Oktober 2023	Endtermin für Wahlvorschläge	Bis fünf Monate vor dem Wahltag können Wahlvorschläge beim KV oder Wahlausschuss eingereicht werden.
7.	11. bis 30. Oktober 2023	<p>Endgültige Festsetzung der Zahl der zu Wählenden</p> <p>Optional: Ergänzung der Wahlvorschläge</p> <p>Aufstellung des Wahlaufsatzes</p> <p>Optional: Festlegung eines Wahllokals</p>	<p>Der KV beschließt endgültig, wie viele Kirchenvorsteher/innen zu wählen sind. Die im Sommer 2023 beschlossene vorläufige Zahl kann also herab- oder heraufgesetzt werden, um sie an die Zahl der eingegangenen Wahlvorschläge anzupassen.</p> <p>Der KV kann die Wahlvorschläge bis auf die doppelte Zahl der zu Wählenden ergänzen. Eine Ergänzung durch den KKV ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Der KV stellt den Wahlaufsatz fest. Bei weniger als drei Wahlvorschlägen in der Kirchengemeinde kommt eine Wahl nicht zustande. Es wird gemäß Pkt. 31 verfahren.</p> <p>Der KV kann beschließen, dass zusätzlich zur Onlinewahl und Allgemeinen Briefwahl eine Urnenwahl stattfindet. Hierzu regelt er Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals. Es darf für mehrere Wahlbezirke ein gemeinsames Wahllokal geben. Außerdem kann ein „mobiler Wahlvorstand“ nacheinander ein Wahllokal in verschiedenen Orten betreiben.</p>
8.	bis 1. November 2023	Mitteilung der Kandidaten sowie weiterer Informationen an das Kirchenamt	Der KV gibt nach Erfassung der Daten zu den Kandidaten im Webportal, die im Rahmen der Vorstellung dieser veröffentlicht werden sollen, den Wahlaufsatz, die Zahl der zu Wählenden und ggf. die Angaben zu Wahllokalen über das Webportal an das Kirchenamt weiter.

Anlage 2 zum Zwischenbericht über den Reformprozess zum Kirchenvorstandswahlrecht

9.	November 2023	Überprüfung der Wahlaufsätze durch die Kirchenämter	Die Kirchenämter prüfen insbesondere die Wählbarkeit der Kandidierenden, z. B. im Hinblick auf berufliche Mitarbeiter/innen und Gemeindezugehörigkeit.
10.	November 2023	Prüfung der Wählerverzeichnisse	Der KV prüft auf Anfrage eines Gemeindegliedes, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss. Die Gemeinde wird in geeigneter Weise auf diese Möglichkeit hingewiesen. Eine Auslegung der Wählerverzeichnisse in Papierform und ein Beschwerdeverfahren gibt es nicht mehr.
11.	ab November 2023	Vorstellung der Kandidaten in den Gemeinden	Die Kirchengemeinden stellen ihre Kandidaten im Gottesdienst, Gemeindebrief etc. vor. Dieser frühe Beginn ist sinnvoll, da in vielen Gemeinden vor Beginn der Adventszeit neue Gemeindebriefe erscheinen und dann erst wieder zum März 2024.
12.	bis 1. Dezember 2023	Weitergabe der Wahlaufsätze an den Dienstleister Optional: Vorstellung der Kandidierenden	Die KVs haben die Daten der Kandidierenden, die Zahl der zu Wählenden und die Angaben zu Wahllokalen unter Pkt. 8 über das Webportal erfasst. Aus diesem Webportal kann der Dienstleister die Daten abrufen und weiterverarbeiten. Die Kirchengemeinden haben bei Bedarf dort weitere Angaben zu ihren Kandidaten mit Porträtfotos im Webportal hinterlegt. Für diese Vorstellung gibt es konkrete Vorgaben und Mustertexte.
13.	10. Dezember 2023	Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde	Kirchenglieder ab 14 Jahren, die spätestens drei Monate vor dem Wahltag der Kirchengemeinde angehören, sind dort wahlberechtigt.
14.	Mitte Dezember 2023	Schließung der Wählerverzeichnisse	Das automatisierte Update der Wählerverzeichnisse im Webportal wird beendet, sobald die letzten Wahlberechtigten erfasst sind (insbesondere Kirchenglieder, die bis zum 10.12.2023 zugezogen oder zugepfarrt oder in die Kirche aufgenommen worden sind).
15.	im Anschluss	Verarbeitung der im Webportal gespeicherten Daten	Der Dienstleister erstellt aus den Wählerverzeichnissen individuelle Wahlbenachrichtigungen (mit Zugangscode für die Onlinewahl), digitale Stimmzettel für die Onlinewahl, Stimmzettel für die Allgemeine Briefwahl und eine Vorstellung der Kandidierenden. Damit entsteht auch eine Druckvorlage für die Stimmzettel in eventuellen Wahllokalen.

Anlage 2 zum Zwischenbericht über den Reformprozess zum Kirchenvorstandswahlrecht

16.	Ende Januar / Anfang Februar 2024	Zustellung der Wahlunterlagen	Alle Wahlberechtigten erhalten von dem Dienstleister Wahlunterlagen. Diese enthalten eine Wahlbenachrichtigung (mit Anschrift der Kirchengemeinde, ggf. inkl. Angaben zum Wahllokal), Zugangsdaten zur Onlinewahl, Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag – eine Versicherung zur Briefwahl gibt es nicht mehr) und eine Vorstellung der Kandidierenden.
17.	Ende Januar bis 3. März 2024	Onlinewahl	Die Wähler/innen rufen über die Seiten des Dienstleisters für die Onlinewahl einen digitalen Stimmzettel auf und geben ihre Stimmen ab. Die Wahlbeteiligung wird beim Dienstleister erfasst. Dies bewirkt für den Wähler eine Sperrung für die nochmalige Onlinewahl, Briefwahl und ggf. Urnenwahl. Zu den Ergebnissen der Onlinewahl vgl. Pkt. 21.
18.	Mitte Februar bis Anfang März 2024	Ersatzweise Zu- stellung von Brief- wahlunterlagen	Kirchenglieder, die ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben wollen, aber glaubhaft versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, beantragen bei ihrer Kirchengemeinde neue Wahlunterlagen. Die Kirchengemeinde gibt den Antrag über das Webportal an den Dienstleister weiter. Der Dienstleister versendet die Ersatz-Wahlunterlagen an diese Kirchenglieder.
19.	bis 7. März 2024	Bereitstellung des aktualisierten Wählerverzeich- nisses nach On- linewahl an die Kirchengemeinden	Der Dienstleister erfasst eine eventuelle Onlinewahl im Wählerverzeichnis, d. h. Personen, die online gewählt haben, werden für die Urnen- und Briefwahl gesperrt. Die Kirchengemeinden erhalten ihr Wählerverzeichnis für die eventuelle Urnenwahl und die Auszählung der Briefwahl.
20.	bis zum Beginn der Auszählung am 10. März 2024 (Eingang bei der Kirchen- gemeinde)	Briefwahl und Rücksendung der Briefwahlunterla- gen	Die Briefwähler/innen üben ihr Stimmrecht aus, stecken den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und diesen zusammen mit dem Anschreiben so in den Wahlbriefumschlag, dass die Adresse der Kirchengemeinde im Fenster des Wahlbriefumschlages erscheint. Der Wahlbrief wird der Kirchengemeinde zugesandt oder dort abgegeben.

Anlage 2 zum Zwischenbericht über den Reformprozess zum Kirchenvorstandswahlrecht

21.	10. März 2024	<p>Wahltag mit optionaler Urnenwahl</p> <p>Auszählung der Briefwahl</p> <p>Feststellung des Wahlergebnisses</p>	<p>Die Kirchengemeinde eröffnet optional (die Entscheidung erfolgte bei Pkt. 7) zusätzlich ein Wahllokal für die Urnenwahl. Nach Schließung des Wahllokals zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel der Urnenwahl aus.</p> <p>Die in der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefe werden geöffnet, die Wahlbeteiligung vermerkt und die Stimmen ausgezählt. Hierzu bedarf es eines Briefwahlvorstandes, sofern es in der Kirchengemeinde keine Urnenwahl gibt.</p> <p>Die Ergebnisse der Briefwahl und ggf. der Urnenwahl werden im Webportal durch den Wahlvorstand eingetragen, woraufhin das Online-Ergebnis sichtbar und das Gesamtergebnis berechnet wird.</p>
22.	ab dem 10. März 2024	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	<p>Der KV gibt das Wahlergebnis umgehend (insbesondere durch Aushang im Schaukasten) bekannt. Dies löst den Beginn der Beschwerdefrist aus.</p> <p>Der KV gibt das Ergebnis öffentlich bekannt, durch Aushang, ggf. zusätzlich online durch Website.</p>
23.	innerhalb einer Woche (ab Bekanntgabe)	Beschwerdemöglichkeit gegen die Wahl	Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche ab der offiziellen Bekanntgabe Beschwerde gegen die Wahl beim KV oder beim KKV einlegen. Die Beschwerde kann <u>nicht</u> auf das Fehlen von Wahlberechtigten in der Wählerliste gestützt werden.
24.	im Anschluss	Beschwerdebescheid	Der KKV entscheidet über die Beschwerde.
25.	innerhalb einer Woche	weitere Beschwerdemöglichkeit	Beschwerdeführer/in und KV können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim KKV oder LKA anfechten.
26.	im Anschluss	weiterer Beschwerdebescheid	Das LKA entscheidet über die weitere Beschwerde. Hiergegen ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

Anlage 2 zum Zwischenbericht über den Reformprozess zum Kirchenvorstandswahlrecht

27.	Anfang April bis Mitte Mai 2024	Berufungsvorschläge	Der KV beschließt zusammen mit den Neugewählten, ob und wie viele Personen berufen werden sollen (keine Mindestzahl, höchstens die Hälfte der Zahl der Gewählten). Außerdem wird über die Berufungsvorschläge namentlich beschlossen. (Der Zeitpunkt ist insbesondere abhängig von der Bekanntgabe des Wahlergebnisses – und der anschließenden Beschwerdefrist –, den Sitzungsterminen des KKV für die Berufung und dem gewünschten Einführungsstermin.)
28.	im Anschluss (spätestens bis Ende Mai 2024)	Berufung durch KKV	Der KKV beschließt auf der Basis der KV-Beschlüsse über die Berufung. Eine Beschwerdemöglichkeit der Gemeindeglieder gibt es nicht mehr. Der KKV kann dem KV auch keine Frist für die Berufungsvorschläge mehr setzen. Macht der KV keinen Vorschlag, kommt es zu keiner Berufung.
29.	Mai oder Juni 2024	Einführung der Kirchenvorsteher/innen	Der Einführungsgottesdienst wird auf einen Termin im Mai oder Juni festgelegt. Durch den Wegfall der Beschwerdemöglichkeit gegen die Berufung wird eine Einführung bereits im Mai erleichtert. Dies ermöglicht die beliebte Einführung am Pfingstsonntag bzw. eine größere Flexibilität bei der Terminfindung.
30.	1. Juni 2024	Beginn der Amtszeit	Für alle Kirchenvorstände beginnt die Amtszeit einheitlich an diesem Tag, unabhängig vom Tag der Einführung.
31.	bis 31. Mai 2025	Verfahren bei nicht stattgefundener Wahl	Ist es nicht zu einer Wahl gekommen, bleibt der bisherige KV noch längstens ein weiteres Jahr im Amt, solange er noch beschlussfähig ist. Ist letzteres nicht mehr gegeben, nimmt der KKV die Aufgaben des KV wahr oder bestellt Bevollmächtigte.
32.	während der Amtszeit des neuen KV	Nachberufung geht vor Nachwahl	Steht nach Ausscheiden eines gewählten KV-Mitglieds kein Ersatzmitglied zur Verfügung, wird der KV auch während der ersten drei Jahre nach der Neubildung grundsätzlich durch Berufung ergänzt. Der KKV kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen.